

J. B. P.

29. 11. 1775

Der Kallor unter dem Längere Dital ofungeser vier Hundert und Vierzig
Miß Fuß faldend, übernahm von dem gesällig unter folgenden Bedingungen.

1. Wenden Eisen solzner Bräune mit dem Längere angefaßt.
2. Wird die Zünge eingerüstet daß man das in Kallor setzen kann.
3. Dalk da im Kallor die Zünge das in der Kallor stehen, so geprüfet
die weisung die Kallor als von die Kallor bring auf die Kallor
für den Verlöbte.
4. das Kallor Zins ist fünf Hundert gülden im 24 Fuß.
5. die Kallor Zeit könte auf den ersten October 1776 anfangen
und auf das Jahr das Kallor stehen
Frankfurt den 29 November 1775

Joseph Starck auf Joseph Vater Royal

Da die alte Kallor im Jahr das in der Kallor stehen
im dem Dital Kallor zu bringen, so sollen man das die
Vorgeschlagene Anfangs Zeit stillig finden.

Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



S. Herrn Doctor Dietz
Herrn L. L. L.



Daum und zu wissen sage fürmit, daß hiezu in dem Verordnungs-
dato zwischen dem Herrn Administratoribus der Dandlbar-
gischen Dichtung als Herrm. Thar an einem, und Herrn Johann
Kon wie auch Johann Peter Vogel beiderseitigen Landalbristen allhier
als Ensländern am andern Theil nachfolgender Ensländiger Mieth-
Contract vom 1. ten Octob: 1776. bis 30. Septemb: 1786. und also
aus demselben abgehandelt und geschlossen worden. Nämlich ad
vermuthen wohlgedachte Herrn Administratores

1.) den unter dem Bürger Joseph Kistal besagter Dichtung
besindlichen ganzen Keller vor und um einen jährlichen Zins
von zweyhundert Gulden nach dem 24. Art. des

2.) lassen die Herrn Vermuthen die nöthigen Tann-
Eräume nebst Unterlagen wie auch ein Coupen im Keller auf
Kosten der Dichtung zum Gebrauch derer Herrn Ensländer
verfertigen, welche Stück aber bey dem Einzug derer
Herrn Ensländer der Dichtung als eigenthümlich im Keller
zurück gelassen werden;

3.) wann der Keller wieder vermuthen Wasser bekommen
sollt, so lassen die Herrn Vermuthen denselben auf Kosten
der Dichtung versehen;

4.) verpfänden die Herrn Ensländer dem übernehmenden
mannen Keller Zins i 200 fl. alljährlich gegen Quittung zu
entrichten;

5.)

S./ Wenn nun oder der andern Theil, die Herrn Vornim.,
Herr sowohl, als auch die Herrn Gutskinder diesen Jahres jährigen
Minst. Contract nicht zu Continuirn gedenken, so ist ein Theil dem
andern vorbehalten, ein Jahr vor Ende des gesezten Jahres jährigen
Terminis beabsichtigten Contract aus zu kündigen; Und ein
nd auch.

O. bey dem nicht ausdrücklich beabsichtigten Fällen, nach der
heutigen Nacht, Reformation ein auch dann allgemeinere Lusten
sein Endgültig Einwand haben soll; also wollen sich beyden
Contractierenden Theile allen möglichen Ausflüchten, welche
gegen diesen Contract etwa eingewendet werden könnten,
sorgfältig hienit beygeben.

Zu Vermeidung dessen ist dieser Minst. Contract in Duplo
ausgefertigt, von beyden Theilen aber wechshelweis in
Schrift und Gegenseitig worden. De gesezten Frankfurt,
den 18. January 1776.



Johann Nicolaus Johann Peter Gogel

Der hiesige Minst. Contract ist auf unterm 10. Jänner,
nämlich vom 1^{ten} Octobris 1786 bis zum 30^{ten} Septbris 1796
von beyden contractierenden Theilen eingestelt zu prolongiren
beliebt worden; und die Herrn Gutskinder an dem
selb. hiesigen N. 1. Separatden jährlichen Zinsfuß 200.
numeros jährlich zweyhundert und fünfzig Gulden
im 24. Buch befestigt worden. De gesezten
Frankfurt d. 24^{ten} Augusti 1786 Johann Nicol. Johann Peter Gogel

17
18
19

20
21
22

23

24

25
26

27



[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines across the top half of the page.]

1.10.1796

Ich und uns zu wissen, sey sin mit Vorne, sehr nöthig ist:
 daß an fünft zu fünft gesezlichen Tag und Jahr ein aber,
 musligar Verlaß- und Laß. Contract zwischen der D:
 Senckenberg'sche Wistling-Administration final- und
 isaren Gebürer | Ofogal andren Spiel war abrecht, zu,
 Kroffen und gesezlichen worden: nämlich

Erstlich, wannmal die D: Senckenberg'sche Wistling-
 Administration an die Herren Gebürer Ofogal das für
 ein im dem Bürgerhospital befindlichen ganzen Keller,
 so wie bisher die Herren Cuxhänder gesezlichen im gesezlichen
 haben, vom primo Octobris 1796 an, auf zehn nachsinnan,
 der folgenden Jahre, welche mit ultimo Septembris
 1806 zusammen, und dafür nunsumman
 Zinsthat die Herren Gebürer Ofogal als Cuxhänder
 für sich und Ihre Erben nicht allein diese Bestandzeit
 anzufallen, sondern auch für jedes Jahr auf den 30ten
 Septembris zweyhundert und fünfzig Gulden nach
 dem 24st Mertzfuß. Minnzinsen an die Administration
 zu zahlen.

Zweitlich, nunsumman die Herren Cuxhänder alle Krämer
 und Kellerlager Hölzer auf Ihre Kosten anzufassen, wie
 auch die Krammer und folgende Kellerfüße samt Beslöder
 im Kragel, die Kellerlöcherfüße, die im Keller befindlichen
 Wasserpompe, überfügt über alle im Keller befindlichen
 Gebürer, nach der Pta Reglementen, auch die zu dem
 Leute auf Ihre Kosten wüßend die Bestandzeit zu übersumman

und bey Fertigung der selben den Keller in dem Raum zu rüch,
zu linsen, ein die solches beyne vorigen Beband ampf angau
haben, ein missaniger Hoffen Baukammer auf zutunyan,
über dem Ablauf des rignan Wasser Wasser im Keller befindet
sich ein Baum Loch öfter zu rüchyan, damit man Wasser
yanan Trinkt Wasser können seine Urururigkeit an dem
Zugriffs zu rüchyan.

Vierte, Vor Fertigung der letzten Baukammer soll
ein Spiel dem andern ein solches Jahr vorfar in Ouzai,
ya sein lassen, ob der Contract anwendet, oder beandigt
sich sollen. Im Stillstagnieren Falle ein Jahr der Ein,
brach ein Jahr länger.

Dieses Abkommens gültiger Functen von diesem
Contract zueig gleichlautende Exemplare ausge,
sachtich, von beiden contractiranden Spielern unterschrie,
ben und besiegelt, auch einem jeden Spiel ein solches
eingesandt zu werden. So geschehen Frankfurt am
den ersten October 1796.

Johann Noe & Johann Peter Gogel



Dieser Contract ist auf Befehl des Herrn, am 16. bis
ultimo September 1816. also und dergestalt angesetzt
worden, daß die Herren Gebrüder Gogel auf den No 2
gehörten 250,-. in künftigen einem stipulierten Zins von
Gulden zwey Hundert und Dreyzig zahlen. Frankfurt am
30. Jan: 1806.

Johann Noe & Johann Peter Gogel



Dieser Contract ist auf fünf weitere Jahre verlängert
 bis ultimo Sept: 1821. alle in demselben Contracte
 worden, das die Herren Johann Noe & Johann
 Peter Gogel verfaßt das N^o 2. und das N^o 1. 1260—
 in Kunstigen neuen Sigelischen Brief von fünffunden
 & fünfzig Gulden zu geben, & das daselbst das
 N^o 4. erwähnten selbjährigen Aufkündigung diese
 auf ein jährigen fest gesetzt wird, und im fallen
 des bindenspflichtigen Willensignung bei diesem
 Termin der Contract jedesmal ein Jahr verlängert
 ist. Frankfurt am 23. August 1816.



Johann Noe & Johann Peter Gogel

Dieser Contract ist aufgeben worden. Auf den 1. Oct. 1840
 ultimo Sept. 1851 in der Zeit verlängert worden, das die
 1. Oct. 1841 an, die Herren Gogel Kauf und Comp. das die selbigen
 verfaßt 550.— nur vierfundert und fünfzig Gulden
 jährliche Miete zu geben. Allen übrigen Bestimmungen
 des Contractes bleiben unverändert, und die, die beim
 jährigen Veräußerung statt finden muß und im
 fallen des bindenspflichtigen Willensignung bei diesem
 Termine, der Contract jedesmal ein Jahr verlängert
 ist. Frankfurt am 23. September 1840.



In Cont. Druckverlagische Verlags
 Admini Portion & in dem neuen.

V. Verrenten
 Gogel Koch & Co

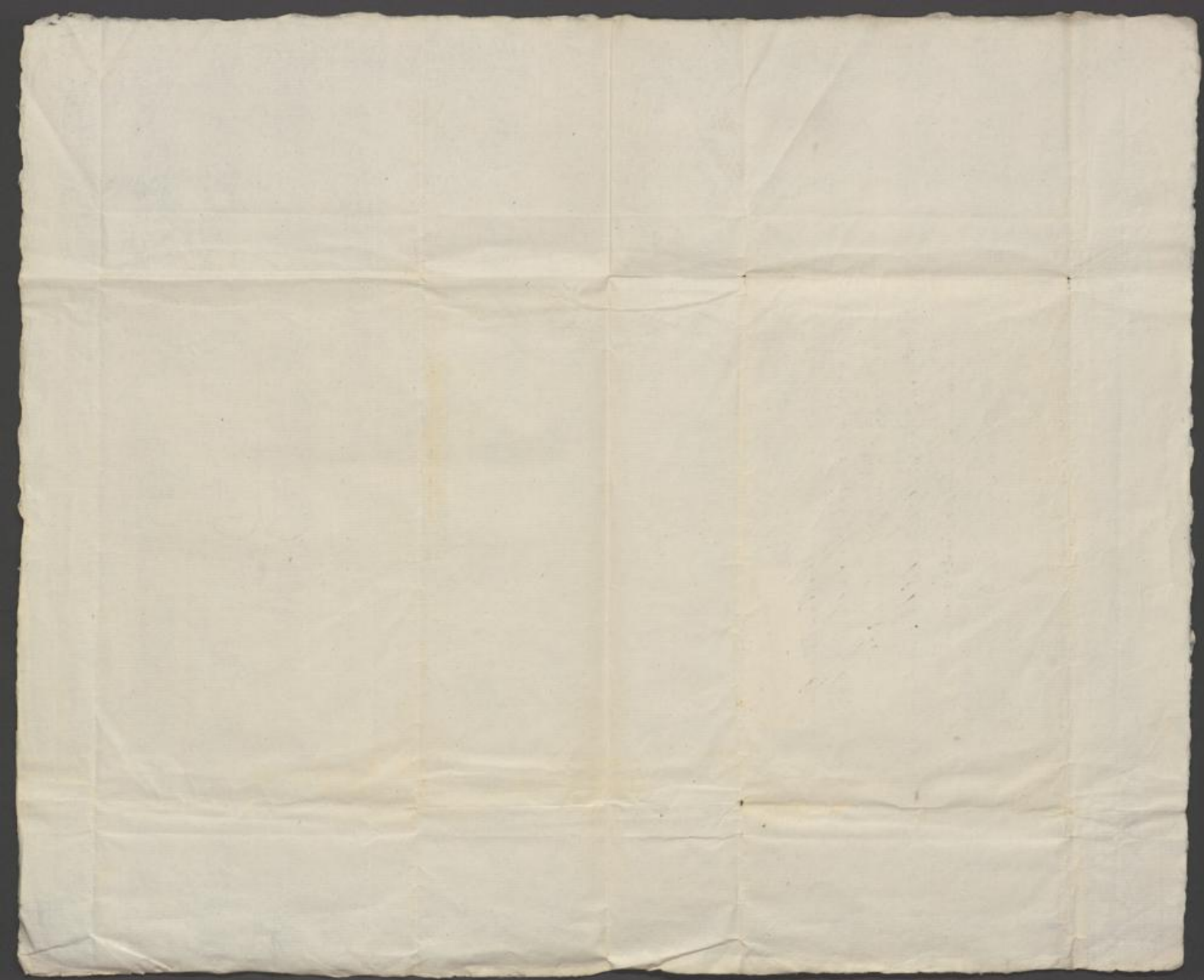
[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

254.

Contract n. 1. 2. 3. in
 Grand Annual Futur à 166, —
 Anfang d. J. 25. April 1806.
 Anfang d. J. 25. April 1812, mit vorzüg-
 licher Sorgf. Aufbringung d. S. 8.
 Anfang d. J. 25. April 1818, mit voll-
 ständiger Ausb. d. S. 8. und 1000.
 Anfang d. J. 25. April 1824, mit voll-
 ständiger Ausb. d. S. 8. und 1000.
 1822 1824

1806-018



Und nun zu wissen sage firmit, wann, so zu wissen
wüßig ist, daß heute zu Tage gesetzten Tag und Jahr
zwischen der Doct. Paulsbury'schen Wistung Ad-
ministratione einer - und dem hiesigen Bürger und
Wainhändler Herrn Andreas Peter und dem Guild
nachfolgend ausführlich und einigendarrücklicher Vermietung
und Mietzcontract, wie solcher vorher mit einander
verabredet - geschlossen worden.

Insant, Die Dr. Paulsbury'sche Wistung's Administration
vermietet an gedachten Herrn Peter und seiner Erben, den unter der Wistung's
Bibliothek befindlichen Wainkeller, von
Dato an auf Dachs nacheinander folgenden
Jahren, also und dergestalt, daß Herr
Peter oder solcher Person zu seinem Nutzen
benutzen, als auch das im Wistung's
sich befindliche Feuerwerk zum
Besonderen der Säcker, jedoch, daß solches
gleich wie auch das Eindeu der Säcker
ausserhalb der Hofe verwahrt werden,
sich bedienen können.

Zweitens. Bedingt Administration ausdrücklich, daß
der Herr Peter, während der Enstand
jahre, bei etwa sich erfindenden da-
gewissen Fungis, können Sublocator ohne
Mor.

Maximilian und Einwilligung der Advokaten
Anton Leopold von Sonn und Wolla.

Zehnjährige Verpachtung

Drittens. Für jedes Jahr auf den 25ten
April den jährlichen Zins mit Dachs und
Dachziegel Gelden nach dem 21/2 Fuß zu ent-
richten, auch

Viertens. Alle Hüner, Pöhl, Dreyer und Lal
verletzen während der Christenjahre
auf seiner allmählichen Lasten zu unterfal-
ten. Sichtlich und

Fünftens sind beide kontrahierende Theile gesal-
ten für jedes Jahr, von Ablauf der
Diese. Dinstag. Fahren, Einnahme oder dem
Anderen unerschuldigen, bey dessen Ab-
schlusse unsonst in der Contract für
jeder Langwillfährigkeit fortzuführen.

Die Obigen gegeneinander sind zu halten
sind zwar gleichlautende Exemplare der
Karte ausgefertigt, unterschrieben und befi-
gelt, gegeneinander unerschuldigen worden.

Begegnet in Frankfurt am 30. Jan. 1806.

Andreas Peters



9
König Joseph I. Das Amtsgroßwäldere vom 19. Dec. 1811. in
der das Bestand = Entwurf vom dem Keller unter dem Riß-
bibliothek und weiteren Rißes Jahren als vom 25. April 1812
bis zum 25. April 1818. Statt des bis für bezahlten Rißes
und Rißes in 24 Gulden mit neunzig Gulden in 24 / 16 prologiert



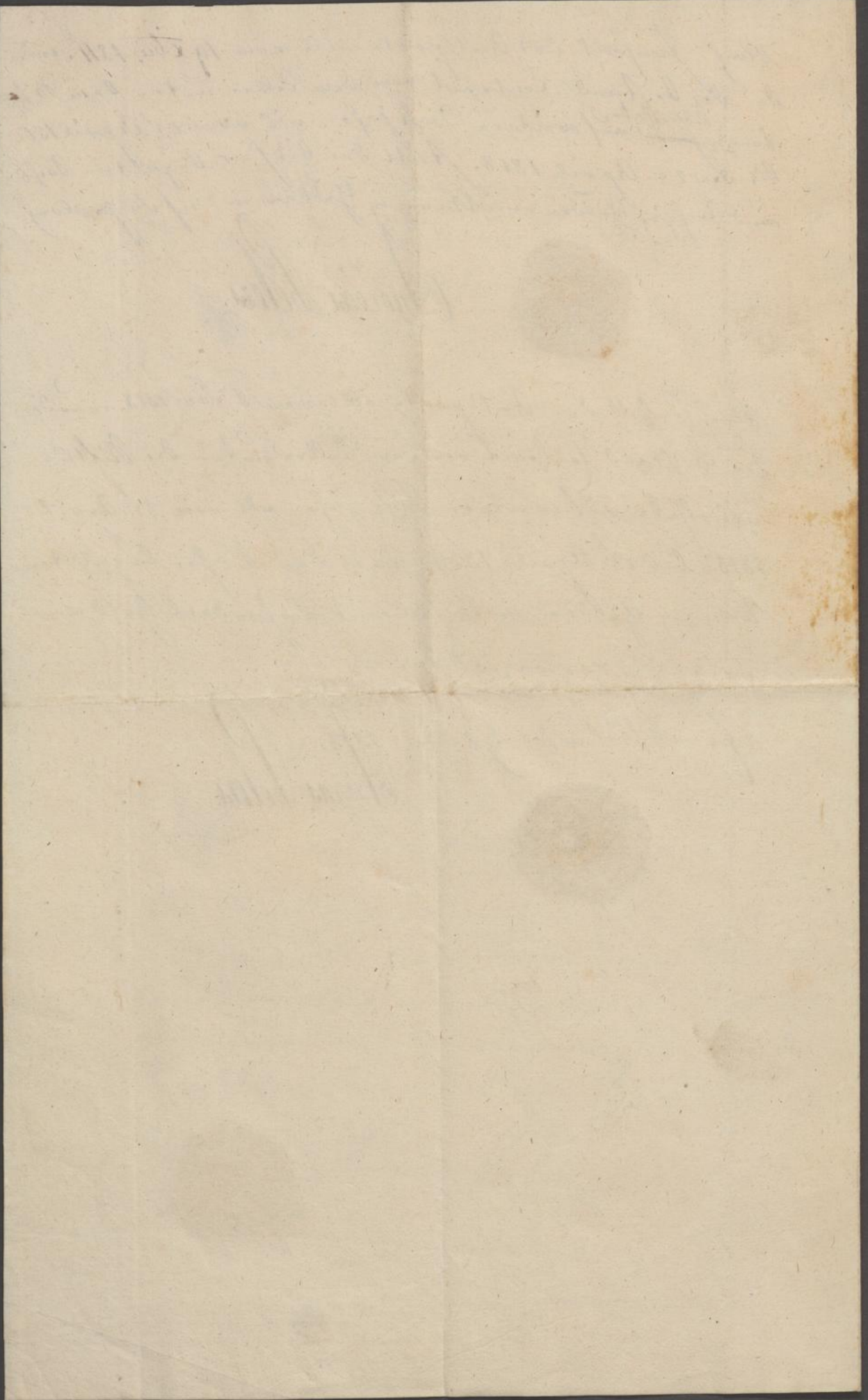
Andreas Peters

König Joseph I. Das Amtsgroßwäldere vom 8. Jan. 1818. in
der das Bestand Entwurf vom dem Keller unter dem Riß-
bibliothek und weiteren Rißes Jahren als vom 25. April
1815. bis 25. April 1824. Statt des bis für bezahlten
neunzig Gulden in 24 f. d. mit einhundert Gulden
in 24 f. d. prologiert.

Frankfurt am 28. Jan. 1818.



Andreas Peters

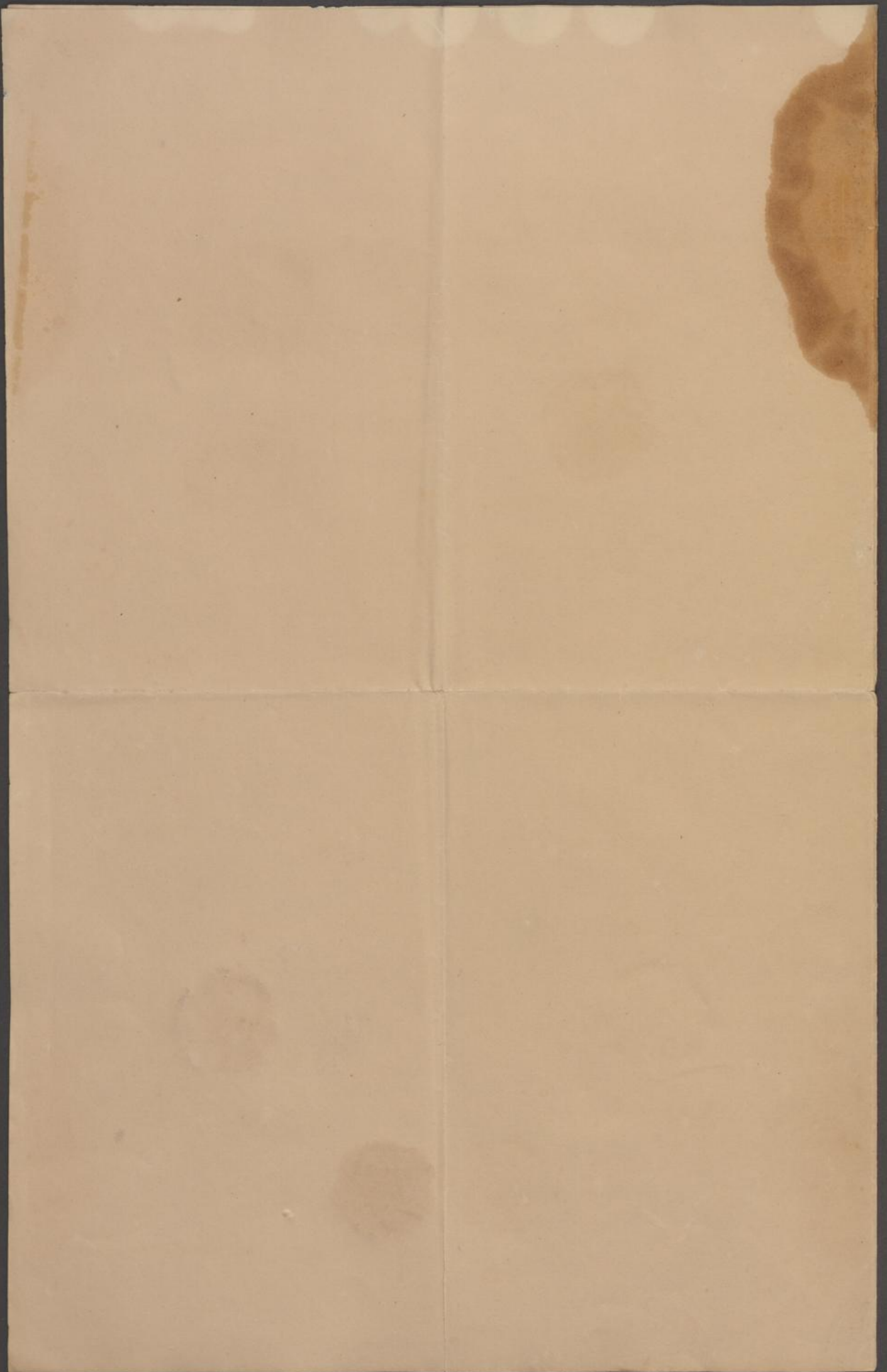


Und zu wissen sage ferner, dass es zu wissen
wichtig ist, dass Sie zu Ende gesetzten Tag und Jahr
zu wissen der Doch. Dankenburgischen Districte Admini-
stration sind dem firsigen Herrgen und Weinhandl-
ern Herr Rudolph Julius andern Spils nachfolgender auf-
weislicher und unversandlicher Herrschaft der
Irrthum ein solches versprochen mit einander unabweislich ge-
schlossen worden

1. Die Doch. Dankenburgische Districte Admini-
stration, ernennet an gedachten Herrn Julius und
seiner Frau, die unter der Districte Bibliothek
befindlichen Wein Keller, von Dabau, auf fünf
Jahre u. z. 1/6 Monat, vom 25. April 1829 bis 30. Juny
1834. — und zwar dass sich diese Keller mit
je zwei von dem Keller unter dem Districte Hause
des Herrn Julius ebenfalls in Bestand set, zu gleicher
Zeit und Zeit, — also und dergestalt, dass diese
Bestände solches sowohl zu seinem Nutzen
gebräuchlich, als auch die im Districte befindlichen
Vermögensgegenstände zum Besonderen der Kaiser, jedoch
dass solches gleich wie auch die Binden der Kaiser
ausserhalb der Hofe vorzuziehen sind, sich bedienen
können.

2. Bedingt Administration und d. d. d. dass der
Herr Beständer, während der Beständjahre bei
unter firsigen und der Dazuvorsitzenden Herrn
Sub.





und zu wissen sage ferner mit dem zu wissen
 wolle das anzu zu Ende gefolgt. In dem Jahr
 wissen das Ort. Dantuburgische Distrikts
 Administration einen und dem fünfzig Bürger
 und Pfandbesitzer Herrn Andreas Jakob und dem
 Ort nachfolgender anständig und einwärtig.
 Vermietung und Mietvertrag ein solches vor
 miteinander verabredet geschlossen und gefolgt
 sein werden.

1. Vermietung auf gedachte Ort. Dantuburgische
 Distrikts Administration an gleichfalls dem
 Herrn Andreas Jakob und seiner Ehe
 dem unter dem Distrikts fünf hundert
 Rhein-Dollar samt Zinsen von dato an auf
 sechs nacheinander folgenden Jahren, vom 30. Juni
 1828. bis 30. Juni 1834. also mit dem 1. Juli
 das Herr Andreas Jakob sowohl zu seinem
 Nutzen gebrauchlich, als auch das im Distrikt
 hundert fünfzig Rhein-Dollar zum pfermenten
 der Küster sich bedienen können.

2. Bedingt Administration und dinstlich das
 der Herr Andreas Jakob, während der Bestand
 Jahre können sublocatozeme oder Verrenten
 und Einwilligung der Administration einsetzen
 können nach wollen.

3. Was spricht Herr Jakob alle Jahre den auf

Den 30. Juny fälligen Zins mit vierzig Gulden
in vier und zwanzig Gulden für die Admini-
stration zu nutze sein.

4. Will der Herr Gastwirth seine solche Arbeit,
die im Hofe vorzunehmen lassen, welche einen großen
Umlauf und Lärm haben besonders bey Arbeit, so
von ihm zu erwarten.

5. Alle Früchte und Kauterlagen, Hüner, Pflanz,
und sonstiges was der Herr Gastwirth während
des Gastwirths Jahres auf seine alleinigen Kosten
im guten Stande, und ohne sonst auf dem
ordentlichen Gebrauch durch seine Leute zu
sein wird, setzet er selber im vorigen Stande.
Endlich und

6. sind beide contrahierende Theile gehalten im
jährl. Jahr vor Ablauf des Gastwirths Jahres
einander oder dem andern auf zu kündigen an,
sonst der Contract ein Jahr lang still,
beständig und fortwähret.

Was obiges gegen einander stat und fast,
zu halten sind zwei gleich lautende Copi-
en davon dieser Contract und unterschrieben
unterschieden bezeugt und gegen
einander und gegenwärtig worden.

Postamt Nürnberg am 21. März 1828.



K. Postamt Nürnberg
Administration in dem Namen

Verrenter



fr. fr. Andreas Peters

et L. Peters

mit obigen Verrenter für den Kauf

Andreas Peters

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Die
 18/12/40
 Gemessen von Administration des D.
 Cantons de la Suisse romande, und
 dem kantonale Bureau, namentlich und dem
 kantonale Verwaltungsrath Logel Koch & Co.
 namentlich ist ferner nach dem
 Ministerium abgemacht worden.
 S. 1.

So namentlich die genannte Administration,
 die in die Jahre Logel Koch & Co. von
 dem kantonale Verwaltungsrath
 "bestimmten Jahren" (Kanton). So wird die
 Jahre des Jahres sieben bis zum Jahr
 sieben, vom ersten Oktober kantonale
 Jahre und mit jeder vier Jahren fol-
 gende Jahre, also bis zu Ende
 des 1851.

S. 2.

Die Jahre nachfolgenden die Jahre
 Ministerium namentlich die Ministerium
 nicht allein, namentlich, immer am 30. des Monats

nied

am 24. Februar zu unterzeichneten
jüdischen Miethzins von 450. - Silbers
Birnbaum und fünfzig Gulden das
p. 24. Silber an genannte Administration
zu bezahlen; sondern auf dem nämlichen,
am, Donnerstag in gutem Wandel befind-
lichen, Keller fortzuführen in gutem
Wandel zu verkaufen und in diesem Wandel
bei Ablauf der Miethzeit mindere zu
überlassen. Insbesondere darf sich die
sogenannte Miethzeit, wofür der
Leihzeit alle Thüren und Keller,
hinausfolgend auf ihre Kosten zu beziehen,
alle durch die Leihzeit der Keller
vollständig, wann auch Reparaturen
und in denselben, wofür der Hof selbst
immer sorgen möge, vernünftig auf alle
Reparaturen an den Thüren und Keller,
und Kellerthüren und deren Schlüssel
und an der im Keller befindlichen

W. B. B.

Zweites der Administration des D. Kantons,
 bezüglich der Lagerung und Lagerungszettel etc.
 sind einseitig und demselben Handlungsweise
 Vogel Koch & Co. einseitig ist nicht nachstehendes
 Miethvertrage abgegeschlossen worden.

S. 1.

Es kommt die genannte Administration an
 die Herrn Vogel Koch & Co. einseitig demselben
 Lagerungszettel etc. einseitig anzuhalten,
 sowie die Herrn Lagerungszettel etc. einseitig
 gefast. haben nunmehr Oktober ¹⁸⁴⁸ ~~einseitig~~
 haben nunmehr gefast. einseitig gefast,
 also bis zum Ende Dezember 1851.

S. 2.

Darüber nunmehr ist die Herrn Miethvertrage
 einseitig die Herrn Miethvertrage einseitig,
 einseitig am 30ten Dezember einseitig gefast
 zu unterhalten, jedoch einseitig einseitig
 f. 450. - einseitig einseitig einseitig
 Gulden des f. 24 einseitig an genannte Admini.

Herrn,

Sanction zu begeben, sondern auch dem nämlichen
den, demselben in gutem Wandel befristeten
der Fortwährender in gutem Wandel zu verhalten
und in diesem Wandel bey Ablauf des Monats
Zeit wieder zu überliefern. Subsequenter
wird auf die oben erwähnten verbindlich
und der Landeszeit alle Steuern und
Kaufschätzungen, so fern solche abhängig werden,
auf ihre Kosten zu veranlassen, alle durch die
Benutzung der Kellerei selbstständig werden,
den Regimentsräthen und in demselben, welche
der solche immer sorgfältig zu verantworten
alle Regimentsräthen und den Regimenten
den Kellereien und dem Regimentsräthen
den im Kellerei befristeten Aufträgen
durch ihre Handlungen über ihre Kosten
wird zu leisten, so wie auch die
zu tragen, dass das zum Ablauf der
Regimentsräthen im Kellerei befristeten

der

den resp. dem Anden zu setzen.

Diesem zu Notwendigkeit dieser Sache
grünlich gleichheitlich und notwendig, nun bei.
Dem Heilam im Tag und im Tag und im
Juden das selbsten die Aufzeichnung zu geben
werden.

Begebenheit Frankfurt am.

fest, von Gese zu Gese.

S. 4.

Die Kupfer dieser Karte, mit
Zusatz der Umgegend, sind von
einem Herrn von beiden Kunstschreibern
zur Hälfte zu bewegen, und resp. von
beiden zu besetzen.

Das zur Karte ist dieser Art,
sind zweimal gleichlautend und gefast,
sind, von beiden Seiten unterschrieben
und besetzt und jedem derselben eine
Kopie zu geben zu werden.

Die gefertigten Karten sind
Breslau 1840. Gayel Koch & Co.



Im Jubi hat vordem der Dachs die Wirtspolke des Hofmann
~~und~~ die Abrechnung vordem auf sein Hof
 zu erfolgen ~~und~~ ^{nicht} bei dorensigen Rechnung
 gleichviel laufende Pfund vordem dazufolge
 zurechnen oder sein die Pfunde Spiel fofol
~~und~~ zu leisten. -

Die vordem dorens d'g' laufende Pfunde
 vordem dazufolge hat Im Jubi
 sich auf sein eigenes Hof selbst zu stellen;
 vordem die Abrechnung sich vordem bereit
 vordem, den bei dorensigen Rechnung nach
 vordem Spiel de so vordem Jubi zofolte
 dazufolge ~~und~~ zu den dorensigen Pfunden
 Wirtspolke zu vordem

§ 4.

Die Wirtspolke läuft vordem nicht vordem,
 sein auf selbst Hof vordem vordem,
 oder vordem vordem vordem
 vordem der vordem der vordem vordem
 vordem, hat auf neu Hof vordem vordem
 hat. -

§ 5.

Im Jubi vordem sich vordem nach vordem,
 vordem die vordem in vordem mit di
 in dorensigen Pfunde vordem
 zu vordem

§ 6.

Abrechnung ist die Wirtspolke. Im Jubi vordem
vordem

Im vordem alle dorens ist dorens
 vordem vordem vordem
 vordem vordem vordem
 vordem zu vordem

(Sundatnamme auf)
 von Sirpis Luigard und Gattinolf zum Juristen Hof Friedrich
 Ludwig, Birkensstock nominat von Koller unter
 der. (Kistbilligkeit, wie julien von Michael Peter julien
 imma Julia, vom 1^{ten} Capitel der 1852 auf 3 Jahre mit
 einjährigiger Aufkündigung, erst immer mit Hof
 stillschweigend wieder beauftragt. Jetzt soll ein
 jährlich zu unterstehen Miethzins von fl 40 —
 der übrige Lagerplatz sollte die Administration und
 soll der Miethzins julien zu unterstehen und gut winter
 abzuliefern. Miethzins kann die Messung in
 Miethzins beauftragt und der Hof sollte zum Besonderen
 der Klappen, dass jedes ~~hat~~ den auto - Richtung Lager
 nicht klappen oder an Säcken füttern.
 Auf sollte die Administration keine (Pforten).
 24 Rückhaltend. —

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Das der Mithras erkaunt bei gefasst in der Mithras
magfleißet bei drei Kellen in drei Zerscheid, in vol.
frem ihm derselbe freines übermischen unnt, bei
dovue stigen die ein einig zurück zu gehen, unent-
leif neef das ihm übermischen Lagerfeld in gehen
Zerscheid zu verhalten mit ~~frucht~~ des abgänglich zu.
und dem dem ^{unpflanzte} neef zu erfragen. -

§ 4.

In Reindigungzeit wird ein Mithraslager fest
gepflegt, mit der Mithras selbunig dieser Reindigung
zeit läuft der Mithraslager feste von Japa zu
Japa stillformigzeit weiter fort -

§ 5.

Oben Geisfengung thalt die einströme der
geuentfete Kellen von dem Mithras nicht in Affen-
weilts gegeben werden -

§ 6.

Der Mithras wird gefasst in ein Mithraslager bei
festlich Mithraslagerzeit mit drei Japa selbst zum
Reinigen der drei Kellen geborene Japa
mit zwei Kernen der Kellen zu beinigen,
zu dem Japa von der Reindigungzeit der Atmungs-
trieb ^{in dem Mithras} von der drei Kellen für einen Japa,
unfsonstige Japazeit unsepe der unsepe Japa.

§ 7.

In Atmungstrieb stellt der Mithras keine Japazeit.
Zu beinigungzeit aller der Japa ist das
Mithraslager in doppelte Japazeit der Japazeit
von beiden Japa unsepezeit werden
Die Japazeit zu Japazeit von dem 28^{ten} Mai 1852

Und nun zu Ulysses, sey ferner mit allem Eifer
 so den nöthigen daß folgendes Anlagens und Bestand Contract
 Julijen fende binneltem gessloßen worden
 Hochlich Anvertraut die Danenbergsche Districte Administration
 in dem allfingig unerbauten Bürgerhospital die beyden
 in dem Nothluffen Flügel befindlichen Großen Säle nebst
 Kabinettzwey, sodann die in nämlichen Flügel gegen dem Säle
 über Hofentruen Zimmer, nebst dem eine Stube sehr langst des
 Rad gese singefunden, sämtlichen Zimmern an der Großen
 Georg Willhelms Bogwart Dank. Großen Lobes.

Zuehntend ist Julijen beyden Spielwe Anabondet worden, daß sich
 bey der Mitte zur Aufführung der den Großen beständend
 gesörigen Malerijen, und zwar ferner zu sellendern
 Auction, und des darin einflagenden bezimlichheit
 wese.

Zehntend gesat dieses beständt dem ersten Aprilzeit laufendern
 Jahres an, und darmit bis letzten August aben dieses
 Jahres, und also zusammen fünf Monate.

Hiebstend bezallen wurdet die Bogwartige Großen Loben die auß die
 in fünf Monate stizüheltem douceur für das Hospital mit
 Gulden fünf fundast in Gummium ganzbaren Conventions
 gult.

Fünffend, und da den den Nothluffen die Säle Zimmer und Stoyläze
 in guttem und brauchbaren Stande über liehet worden,
 als sind die Großen beständt fundiedreim Anabondet
 nach Anlauf dieses fünf Monate allad in guttem Stande,

und

und dann Ansat an Wänden und Holzwerk nach oben
hinzu gut festgestellt und gestützt, auf allen Seiten
und gesäubert zurück zu liegen.

Die gleichen Anweisungen die oben bestanden, für einen
Ja Gott für sich! Durch sie oder die freigelegten
für einen Zustand zu setzen und zu lassen.

Unkündlich ist dieses Anschlag und bestanden Contract in
Duplo und gefestigt, den beiden Parteien unterzeichnet
und besiegelt, auf zur Befahrung der Stellen der oben
bestanden in Contention. Galus als Gottes Gnade
dem Gesellschaft sofort worden.

Frankfurt den 29ten März
1778

D. Pöschel'sche Hofbuchdruckerei
und in deren Namen
D. Johann Adolph Pöschel



u
nu

u
hu

u
o
w

u

Ansatz Contract mit
H. August Langsbury
N^o 1.

3.

24. 3. 1779

Kind und zu wissen sey fürmit allen denen
sonst von selbst, daß folgende Realisation
England Contract zu wissen sey und
grüßelassen worden.

Erstlich

Was in dem die Dänische Königl. Districte et al.
ministration in dem allförmigen no. 6. 1778
Einget. Ordtal, in welchem die Nordliche
flügel Realisation große Dänische Wabi-
ung, so die in dem nämlichen flügel oben
nenn Dinge so gegen dem Dänischen no.
für den Zeitum und dem daselbst befürdi-
isre Längst der Kadgassen eingekommen sind.
diese Zinsen und obere Kapitalen die für
sige Einget. und Kunstmaße zu dem Hof.
Andreas Christian Ketschagel den 17. 1778.

Zweitens

Ist zu wissen die in dem obenan d. 17. 1778
daß sie so sagt Mißse für Aufführung der
dem Hofe Englande geschehen Malerigen,
und dem fürmit zu fallenden Auction
und der das in dem obenan d. 17. 1778
anstand.

Drittens

Geset in dem England von 26. März 1778 lauffen
den 1. 1778 an, und dauert bis 12. Oct. 1778
in dem 1778.

Viertens

Es ist zu wissen die in dem obenan d. 17. 1778
dieser Zeit stipulierten Douer für das Hofpital
mit Gelder hinfindet in dem obenan d. 17. 1778
von Conventions Geld.

Fünftens

Und da von dem Realisation die viele Zinsen
Kapitalen in dem obenan d. 17. 1778
über

über

7
24

i
r

a

r

r

r

p.

n

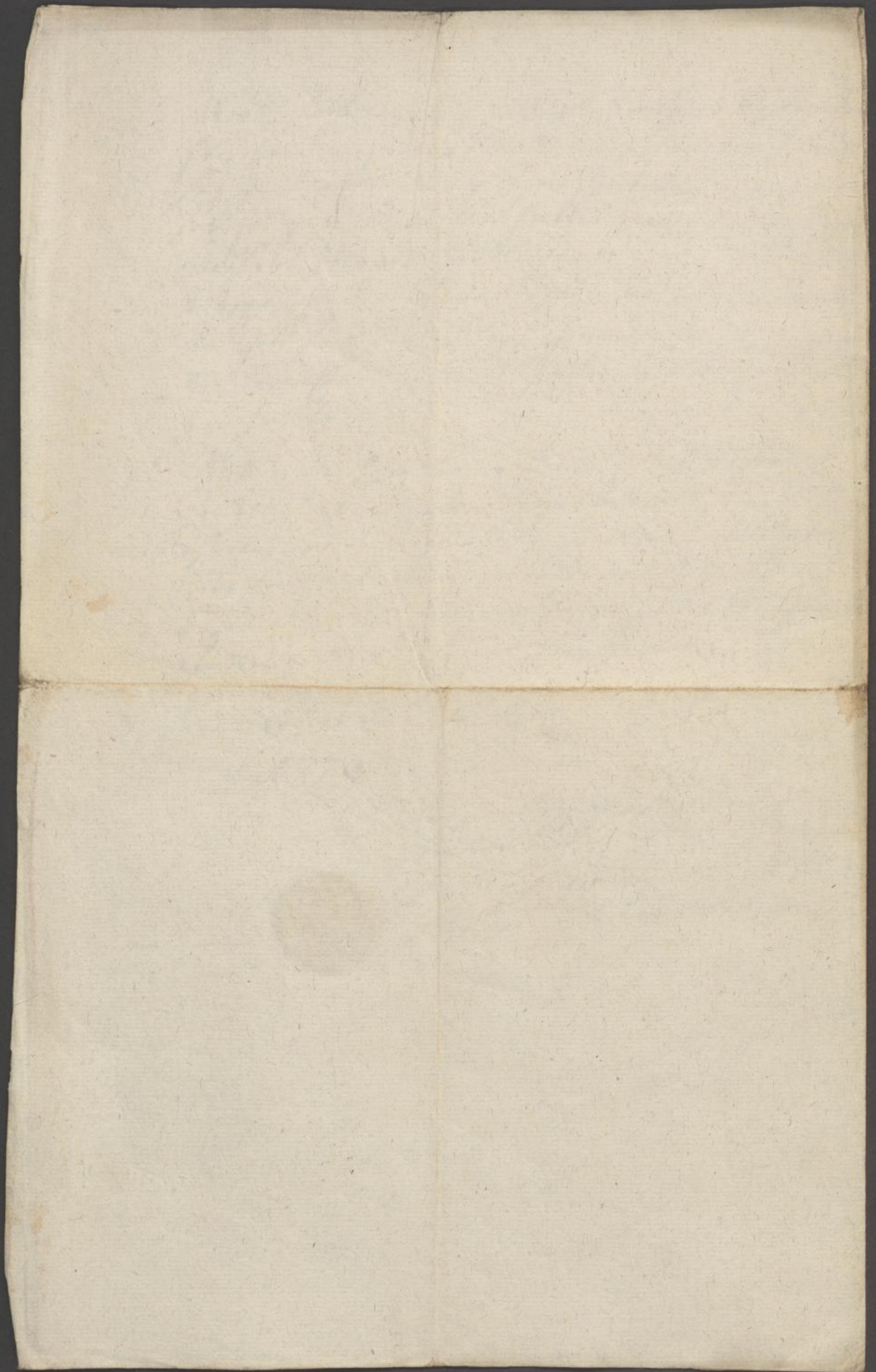
p

r

6

..

y



In diesem sey fixirt daß folgender Miethcontract
zwischen der D. Danilowbergischen Distrikts Ad-
ministration und Herrn ^{Aud.} Johann Koffmahl
Fürstlich Erb. Erb. Johann Quackinck Anwalt
und geschlossen worden.

- 1) Anmiethsel gedachter Administration in dem Erb.
großhalden nicht Dinge so sich befinden sey zu
muth so Herr Johann Koffmahl per. beauftragt fallen,
welch der auf das in dem Erb. Erb. Erb. Erb.
sich in dem Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb.
dabig befinden sey der laß zur Auffhängung und
Auctionierung von Malaxinn, der gleichfalls
gedachter Herr Fürstlich Koffmahl.
- 2) Gestalt diese Mieth von frühem nicht besuhen
dato und das an, und verstat bis den 12^{ten} Octo.
aber in dem Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb. Erb.
- 3) Zahlen Herr Fürstlich Koffmahl die rückgenom-
men Miethzins von einhundert fünf und fünfzig
Gulden in 2^{ten} Münzfuß.
- 4) Was diese einflussigen der Koffmahl zum Auffhängen
des Malaxinn an dem Männen und Erb. Erb. Erb. Erb.
davon nicht die Administration die Reparatur
auf sey.

Dieser ist ein Mißcontract so gult
ausgestalt, jedes Exemplar neun
Zehle in den Händen, zu singelt, und gunt
das andere ausgestalt worden.

So gultes in Frankfurt am Main den
16. Febr. 1784.



Prof. Cant. Caj. Hottelmann
Senior

Въ сакутѣхъ козюмъ
№ 4.

37.

Zu wissen sey ferner, daß folgendes Brief und
Verleihs-Contract, zwischen dem S. T. Kaiserlich-
gebotenen Herrn Reichsgraf von Freyherren von
Erbstern Herrn Erbintendanten von Linz
und dem H. D. Oesterreichischen Districts-
Administration von anderer Theil, verabredet und
geschlossen worden.

- 1) Kaiserlich geordnete Administration, in dem nam-
en Erbintendanten die Insulbesten Dinge so fol-
gendlich in die Raide, so gefunden mit den
Nummern 8, 9, 10, 11, 12 und 14. ferner die zwei Din-
ge so folgend mit den Nummern 12, 14, 15 und 16. be-
treffend zu sein, an die gleichfalls geordnete
S. T. Kaiserlichgebotene Herrn Erbintendanten
zur Vollziehung, Auffhängung und öffentlichen
Versteigerung der dinsten letzten geordneten
Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf und Gebrauch. Und solte
zudem so eben benannten Gebrauches außer den
gleichfalls so eben benannten Dingen zwei Din-
ge so folgend sein und auch zwei nöthig seyn, so sol-
che Dinsten noch von der Administration her zu
gegeben werden.
- 2) Was seit Dinsten Verleihs vom 18^{ten} März bis letzten
December 1784.
- 3) Zu sein die S. T. Kaiserlichgebotene Herrn Reichs-
graf von Freyherren von Erbstern Herrn Erbintendanten
te.

terosefent für die No. 1. quäntum und bis
 letzten December 1784. gelieferten fünf
 Zinnen die Zinnen von Langfünfer Gulden im
 24. Münzfuß.

Dobler Hofmeister selbst besagte Zinnen bis
 ins Jahr 1785. zu quäntum Gebrauches mit
 nötig fabrie, so verfahren sie für jeden
 Monat neugehaltenen Monat, so die jährlich
 fünfzig Gulden mit zu bezahlen.

4) Eudie Dürsch die No. 1. neusehnen Gebrauches der
 Zinnen die Münde von einseflagen der Nagel
 u. s. w. für und sind besichtigt worden,
 so unfern unser quäntum Gütern probinteressant
 die Inzfall nötig, für die Reparatur auf
 ihre Kosten auf sich.

Erlaubt ist dieser Contract dazuell verfertigt
 gut, jedes Exemplar von einem Jahr neusehnen
 bei, besichtigt und gegen die an den verfahren
 salt worden.

Das gesagte Inventurbuch von Wien d. 18. März 1784.



M. D. neusehnen von
 Barbaris galt: von Wien

Mas. Jos. ff. für Langfünfer
 6

Vertrag mit den freyherrn
von Bismarck
No. 3.

28.

Zwischen Herrn D. J. Franzvollef von
Berberichschen Herrn und Frau Johanne Däfin,
an Herrn, und die Dr. Senckenbergischen Wis-
senschafts Administration am andern Theil, ist nachstehende
Vereinbarung geschlossen und zur Eingetragenen
Nachweisung eingetragen und abgeschrieben
worden:

1.) Das bereits durch einen besondern Contract
angefangene Locarium des sammtlich bedingten
Zimmer im Burgno Hospital, bis zu Ende des 1784ten
Jahrs, non $\text{fr } 300$ - vierteljährlich

2.) Das verbleibende Locarium pro die Monate Januar,
Februar, März 1785. à $\text{fr } 50$ - monatlich, mitteln
in toto non $\text{fr } 150$ -

bleiben unabgetheilt bestehen. Wegen der ferneren
Vauzung aber alle und jedes bedingten Zimmers,
welche zu dem bevorstehenden Verkauf des Hospit-
stüchs am 1ten Junii solenn, ist unumwogen verab-
redet und geschlossen worden, daß

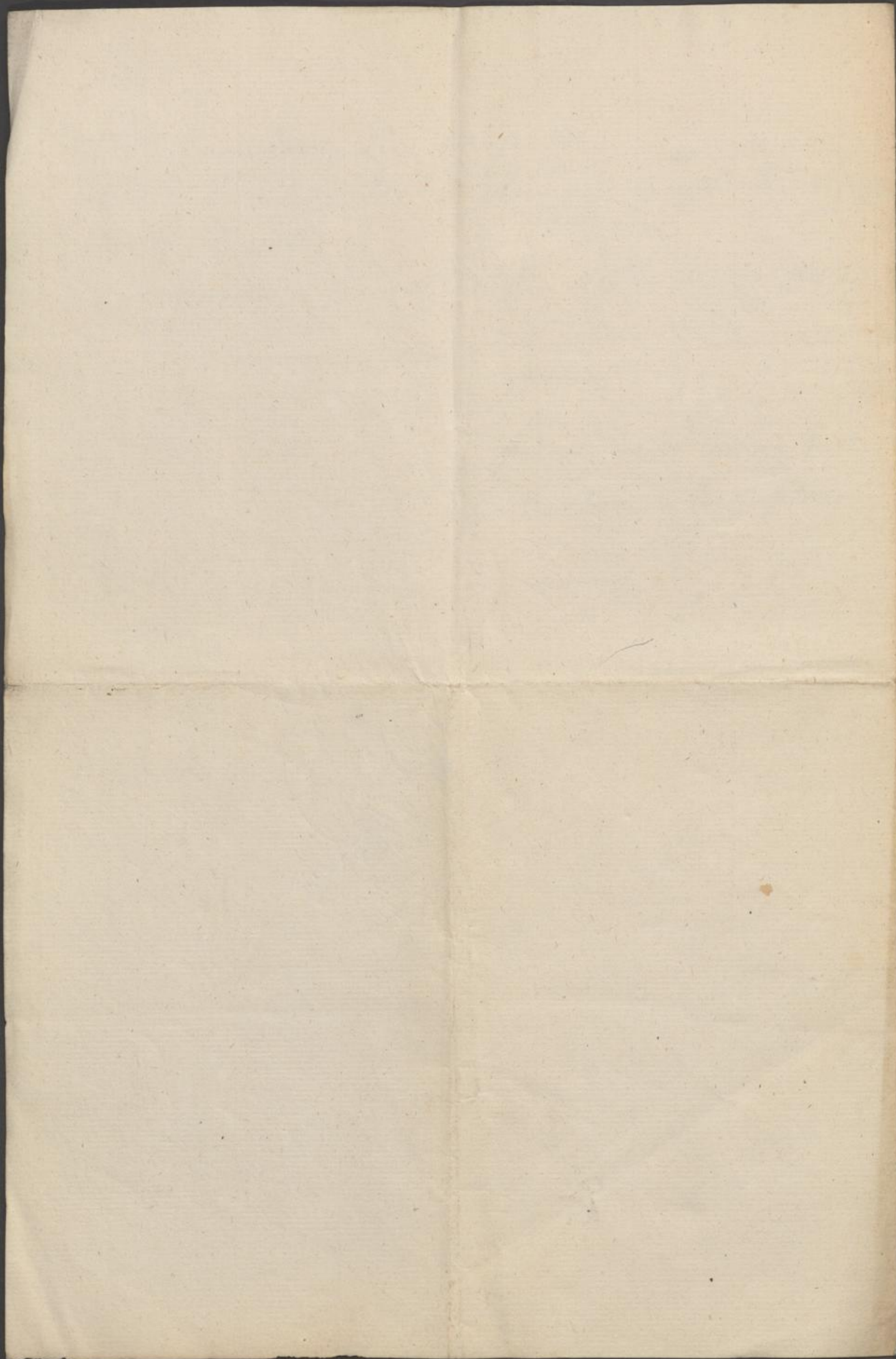
3.) Von Primo April, 1785. und so lange als unange-
sagte Franzvollef von Werbroichs Herrn und
Frau Johanne, questionirte Zimmer im Hospital

haben worden, ein Weisentliches Geisß von
Silt Pulver der Wirkung gewisß oder bezagt
worden sollen.

Dognesfau Landfust den 29ten März, 1785.

Han von Durbich geb. von Vichts
in wafuen der Vants: fubricum.

ca



25. 4. 1792

Und sind zu wissen seye hiermit denen, so es zu wissen
 nöthig ist. daß hiemit zu fuhrgehabtem Tag und Inseßwissen
 der Dr. Senckenbergischen Bibliothek-Administration
 nimb- und dem hiesigen Bürger und Weinbändler
 Herrn Johann Heinrich Hofmann andern Theil nachfol-
 gend- außsprüchlich und unwiderrüchlich verordnet- und
 Miethentgelt, ein solches verfahren mit in ansehung dard-
 rüber, geistlos zu werden.

Inseß, Die Dr. Senckenbergische Bibliothek-Administra-
 tion untermittel an gedachten Herrn Hofmann
 und seine Erben, das unter der Bibliothek befindliche
 befindliche Weinbändler, worinnen die Trauben
 Theil ganz und gahel, Theil gut und Saure fast
 sind, von dato an auf Inseß nachfolgend-
 gund- Inseß, als und Inseß, das das
 beständere solches sowohl zu seinem Nutzen ge-
 brauchen, als auch das im Bibliothek befindliche
 Komplexus dard zum Nutzen der Inseß, jedoch
 das solches, gleichwie auch das dard der Inseß
 außerselbst des Inseß nachfolgend- sich bedienen
 können

Inseß, Die Inseß-Administration untermittel, das
 der Herr beständere, was er die beständere,
 bey etwa sich annehmender Inseß, können
 Sublocator

Sublocator von Verweisen und Einwilligung der Admini-
stration einzusehen können und wollen.

Vorfingegen verweist

Verkauf, Hans Hofmann alle Inseer auf dem 25^{ten} April
ein jährigen Zins mit Fünf und Fünfzig
Gulden nach dem 24^{ten} Sub zu unterstellen, und

Verkauf, Alle Tramen und Unterlagen, Hüren, Kessel,
Kriegeln und Pflasterlöcher während dem Bestanden,
von, müssen alleine Kosten zu unterfallen,
freilich mit

Einfluss, sind beide Kontrahenten Teile gefallen,
ein solches Jahr, vor Ablauf der Inseer Bestanden
Lohn von dem Andern anzukündigen, bei dessen
Unterlassung ansonsten der Kontrakt ein Jahr
lang stillschweigend fortwähret.

Dem Obigen gegen einander sind und was zu sollen,
sind zwei gleichlautende Exemplarien dieses Kontrakts
und geschehen, unterzeichnet und besiegelt, gegen
einander und gewisslich worden. Es geschehen
Frankfurt den 25^{ten} April 1792.



Joh. Heinr. Hofmann

d

7

of

s

1

an

le

to

3

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]



Haller-Mühl Contract.

Zwischen

Mr D.^o Puntenberg, Raths-^o Administration

von ^{me} Johann ^{me} Joannis Hofmann

de dato 25.^o April 1792 bis 25.^o April 1798.

Kund und zu wissen sehe hiermit, denen so es
 nöthig ist, das an dem zu dem geschloßen dato zwischen
 löbl. D. Senckenbergischen Wistungs-Administration
 und dem fassigen Bürger und Handelsmann Herrn
 Johann Philipp Hoffmann am dem 1. Febr. 1792, nachfolgendermännlich
 rüthlicher Verlei- und Leih-Contract, ein solches wennig
 fassig löbl. Nachreformacion rechtlich beständig sein kan und
 mag, unabweichend und geistlichen insonden, als

Erstend, verleiht die D. Senckenbergische Wistungs-Admini-
 stration an gedachten Herrn Johann Philipp Hoffmann
 beide dem Bürgerhospital zuständige Läden am Thurnisda-
 lita M. N. 280 & 281 beiderseits, auf zweiwoelch nachfolgender
 folgenden Jahre vom 1. Febr. 1792 bis 1. Febr. 1804, als dem
 eingestalt, das Herr gedachter solich nach seinem besten Nutzen
 besetzen und gebrauchen könne und möge.

Zweitend, verleiht die Administration bei Einzug des Herrn Dr.
 Kändler das Tuchwand in guten Stand zu erhalten und zu
 wand die Bestandtheile gewöhnlich beständig zu erhalten.
 Man aber

Drittend, das die Herrschaft auch nicht geringerer Obacht die Herr
 Kändler bei vorfallenden feierlichen Anlässen am Thurnisda-
 lita das unbefugte und nachtheilige Vornehmen zu vermeiden
 sollte solle geschäft werden; Sich der Herr Kändler verbindend
 solich auf seine allernächste Ruffen wieder vorfallen zu las-
 sen.

Viertend, das Herr Hoffmann von dem Meinzins alle sechs
 Jahre

Intra nonam 1^{ten} Octobris 1792. anfangend anticipando mit
Fünfundsechzig Gulden mit dem 24. / Sub anno 1792
Kriegs-Expenses ohne die geringste Vermehrung zu
nehmen, und begiebt sich daher der Einwendung eines
gewöhnlichen Jahrsummens. Ingleichen

Insoweit man sich ansehnlich alle Expeditionen und
Lohn auf seine eignen Kosten bei seinem Einzug zu übernehmen
maßt, die Kosten jedoch zu übernehmen und bei Einigung
der selben die Läden in gutem Stand wieder abzuliefern.

Wann dem auch

Passant, durch sein oder der übrigen Herrschaft, seiner jeweiligen
jährl. Gott vorsetzt, / auch können sollte, nachweist, da die
dadurch verursachten Schäden unter Gebäuden ohne alle
Wiederkehr sorglos zu setzen.

Umsatz

Verband, bei zu durchlaufender Bestandzeit hat ein- oder die
andere Teil beider Contractanten ein selbst Jahr vorsetzt,
nämlich den 1^{ten} April 1804 die Aufkündigung dieses Contracts
dem anderen Teil anzuzeigen, bei dessen Unterlassung der
Contract stillschweigend wie Folgeung in seiner Kraft fort
steht.

Um dieses vorstehende alles, hat man sich zu halten,
sind zu zwei gleichlautende Exemplaren vorfertigt, jedes
von einem der contractierenden Theile unterschrieben, besiegelt
und gegeneinander ausgetauscht worden.

Königsberg, den 28^{ten} Junij 1792.



Dr. Senckenbergische
Stiftungs Administration
Joh: Jacob: Sencker
Co Administrator und Dr. J. C. Casimir

l

o
o

l
l
l

o

o

o

o

o
o

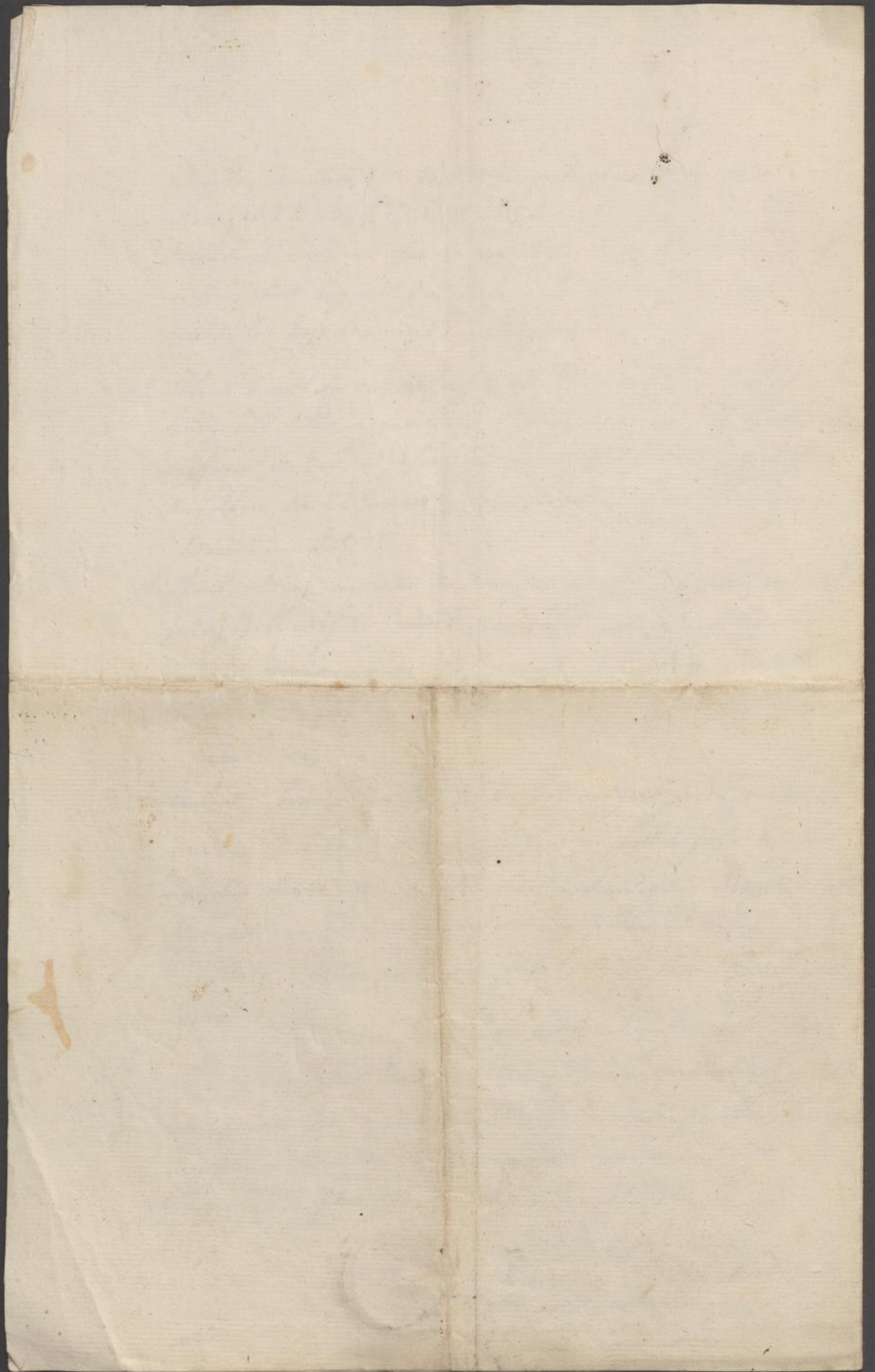
o

o

o

o
o

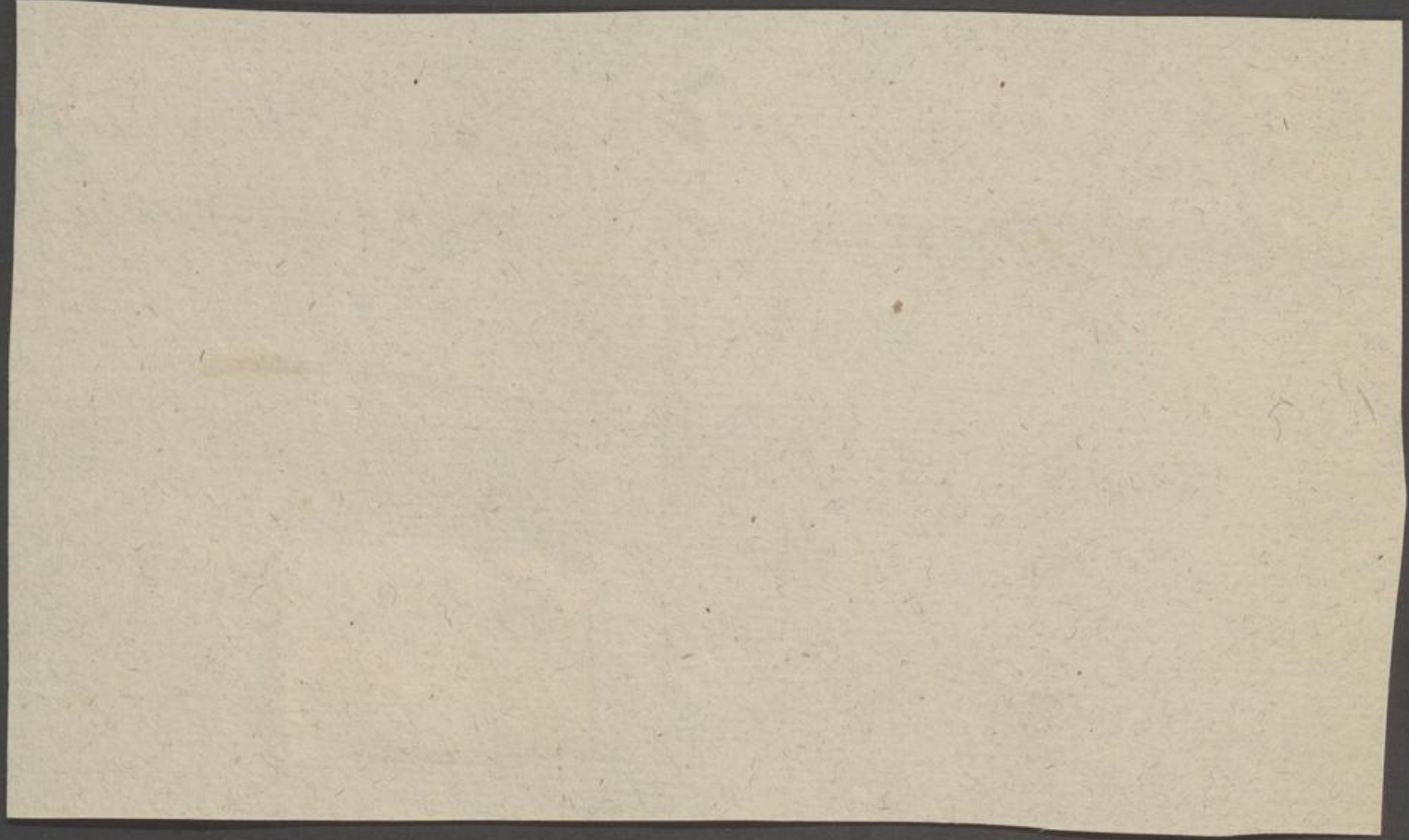
o



Mieth Contract der bayerischen Ecker
auf dem Harrißau 1^{te} M 17^{te} 280. 281
mit Herrn Jⁿ Philipp Schott

N^o 5.

49.



Es wird hiermit zu wissen sey hiermit, deren so
nothwendig ist das an fande zu Ende geschickten dato zweiffen
loß Dr. Senckenbergische Nistung-Administration
und dem fiesigen Erzeuger und Handeltmann
Herrn Johann Philipp Hoff und dem Hülff, nachher
vor einanderwilliger Nulij und Ley-Contract, ein
solcher unermög fiesig lachte Nulij-Information nicht
beständig sein kann und mag, nur abradel und geschloß
zu werden, als

Erkundt, Nulijat der Dr. Senckenbergische Nistung-
Administration an gedachten Herrn Johann Philipp
Hoff ihre beide dem Erzeugerfischel zuständige
von dem Hauerischen Sit. M. N. 280 & 281 bezugsnah,
und Zwölff nach einander folgende Jahre vom 1^{ten} 8brs 1792
bis 1^{ten} 8brs 1804. also und Dreyzehnt, das fere Bestän,
der solche nach einander besten Nuljen besitzen und gebrau-
ten können und möge.

Zunächst, Ausspricht Administrato beim Einzug der
Herrn Beständlich das Versucht in guten Kundschaffen
auch daselbst einseind von Beständlich gewöhnlich bestei-
gen zu lassen. Wenn aber

Willkür, das Versucht und nicht gemessene Obacht der
Herrn Beständlich, bei nur sollenden fiesiglichen auf
dem Hauerischen auch das unbesetzte und neobstehen
Voraussetzung

Vorzugsweisen Leihender Leute sollte erspart werden, ist für
Einsender nachzusehen, selbst auch seine allernächsten Kosten
einander feststellen zu lassen.

Einleitung, Hauptzins der Schuld von Mitzins alle sechs Jahre
vom 1ten Oct 1792 anfangend anticipando mit fünf
und Sechzig Gulden nach dem 24sten und nach dem
Nächstem. Es wird von der geringsten Vermögensleistung
zu entnehmen, und beträgt sich jedes vierhundert
und fünfzigjährigen Jahr Termine. Ingleichen

Einleitung, muß er sich unentgeltlich alle Reparaturen und
Wartung auf seine eigene Kosten bei seinem Einzug zu
übernehmen, und zwar den Bestand jedes Jahr zu unterhalten
und bei Endigung derselben die Läden in gutem Stand
einander abzuliefern. Wenn dem auch

Einleitung, durch seine oder der Vermögens Verhältnisse, welche
jedes Jahr zu zahlen. Dieser auch können sollte, nebst
kosten darüber nachzusehen. Es wird auch Gebäuden
von alle wiederholte Zahlung zu setzen.

Und endlich

Einleitung, bei zu jeder längeren Frist und Zeit
hat die oder der andere Teil beider Contracten
mit jedem Jahr vorher, nämlich den 1ten April 1804 die auf
Einigung eines Contractes den anderen Teil anzuzugehen, bei
dessen Ablaufung der Contract stillschweigend für fünf
Jahre

lang in seiner Kraft bestanden.

Um dieses nachsehen aller Art und nach zufallen, sind zwei
gleichlautende Exemplare hergestellt, jedes von einem der
contrahierenden Theile unterschrieben und besiegelt, und gegenseitig
als authentisch anerkannt. Gegeben Frankfurt am 28. Junii
1792.



Joh. Philipp Schott.

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly obscured by a horizontal fold and several brown spots.]

4. 8. 1792

Und wird zu wissen sey hiermit, denen so es nöthig ist,
 und an Sonnt zu Ende geschylen Tag und das zu wissen die
 D: Senckenbergischen Stiftungs- Administration
 und die fünfzig Bürgern und Handelsleuten
 Herren Serviere & Denant und den Hrilt mit Inbr.
 gniß die Herrn Marcus Lauriolle von Mainz, abwel-
 che durch ein vorerwähntes Bescheidet vom 22^{ten} hujus
 zu einem öffentlichen Verkauf Herrn Mastereian geläub-
 nigt worden, ein aufrichtig beschriebener Luf-
 und Verkauf-Contract verabredet und geschlossen worden
 nämlich und

Erstens, Verkauf von vier Jahren Administratores gedien-
 ter Cont. Dienstung an beyden Jahren
 von vier beyden im Hospital von einer Ritz-
 sey befindliche Zimmer N^o 11 und 12 -
 zum Verkauf Pisant Waaren, behaltend die
 seinen Meublements und Mastereian, wofür
 die vorerwähnten Dreyßig Pf. Maß und Prömmig
 Zeit über, und vier für

Zweitens, zu verkaufen vier Jahren Bürgern, nämlich
 vier Jahren Serviere & Denant für die beyde
 Zimmer N^o 11 & 12, Neben Carolins, für
 Lauriolle aber für die mit obigen Jahren gelassenen
 übereinbringt, Abgymnastischen Zimmer
 N^o 12 - zußl fünf Carolins. Und und
 ofua

11. 10. 1792
Esun ullen Labat vnde Maslach, wassersun auch un.
yon allen sijn utaa dabij erriqnan künmenden Beswändigkeiten
Die sarnen Verlaifere zu verhalten, vnd nach geandigter
Kaysers Erinnung die sarnen wieder zu wärmen.
Nun vnde Pulver hat und fast zu fallen, haben beide
südtige Herru Kay. änter pro rata isral Beswändigkeits
sijn anfänig sijn vnter inlanssichem und mit isral
Folgsamkeit vanden sijn vnde Maslach. Contract belienget
Frankfurt d. 25^{ten} Junij 1792.

Gejst sarnen Beswändigkeits
haben laut Separatquittung
ausgesandt 15 Carolens davon
und richtig bezahlet.



Seigneur Adreand
Marc Jannolle

Dr. Sauerbrey's. Pfisterny Administration allest in
Frankfurt d. 4. Aug 1792.
Mach. Hospitalwischer.

l
b

A



Mittel Cantuar mit H. H. Serbici
in Denang N. 9

87.

Erkund und zu wissen seye hiermit denen
zu wissen nöthig, daß solche an zu Ende zu
gehenden Jahr und Jahr ein vürsichtlich administrir
rückläufiger Quantum und Mient Bestandts zwischen
den S. T. harron Administratoren der D. Dombau
burgischen Districte als Wurmintzen und harron
Johann Daniel Barenfeld Durgun und Wurm
sintler allsinn, als Mienter nimm Daltard un
ter dem D. Dombauburgischen Districte-herren
nachfolgendermaßen verabreicht und geschlossen
worden.

Erstens

vermehreten gedachte harron Administratoren
besagten Daltard an obgenannten harron Barenfeld
am 3. nachhergehenden folgenden Jahren vom 1. July
1793 anfangend bis zum 1. July 1796, dergleichen
Mentem, daß harron Daltard, solches zu harron
Daltard beizubringen können und möge.

Zweitens, wird dergleichen Daltard für jedes mit demselben
vermehreten nach vorerwähnten Daltard-herren, harron
mit dem nachfolgenden beizubringen können harron
Daltard in dem harron Daltard, und in dem mit
dem Daltard zu harron Daltard, und in dem
nachdem 1. Daltard harron Daltard Holz der
Daltard der Districte verfahren.

Was aber dinstlich davon abhänget wird, hat harron
Daltard am 3. harron harron Daltard harron
Daltard der selbe auch die zu harron harron
Daltard nöthige harron harron harron Daltard
harron am 3. harron harron harron harron

Drittens, bedingt sich Administratio daß harron Daltard,
harron, Daltard, harron, und harron in harron harron
harron, harron harron harron harron harron harron,
harron harron harron harron harron harron.

Viertens, Daltard Monat vor Daltard der harron,
am 3. Daltard harron, hat ein harron harron harron

Die Auguren der obersächsischen Reichsämter zu
sich; in so fern aber Herr Landwirth der Reichsamt
zu prolongieren gesonnen wären, und Administratio
dieser Reichsämter, so nunmehr letztere die in
sich bestimmeten Zins nicht zu zahlen, sondern sel-
ben nicht anders als folgende Gesetze in den vorerwähnten
Conditionen wie S. 2. 3. & 4. bestimmt zu haben, ja
auch mit dem Landwirth, dass keine neue Steuern
von der Oberschaft verlangt, sondern solche verfahren
der Landwirthzeit nicht Kosten der Herrschaft
dieser Reichsämter werden müssen, wegen
Herrn Landwirth sich verbindlich macht,
alle seine nicht die 1^{te} July die Zins mit 2000
Gulden im 20^{ten} Stück von der Administratio ohne alle
Kontroversen zu bezahlen, und sich alle der
Oberschaft bestimmeten Steuern, außer der nöthigen
Landsteuer der Herrschaft zu zahlen.
Offenbar sind beide contractirte Theile sich über
alles obigen wohl verständlich, so sind die
zwei gleichlautenden Exemplaria dieses Reichsamt
mit gleichermaßen, von beiden Theilen unterschrieben,
bestätigt, und gegen einander unterschrieben
und unterschrieben. Frankfurt den 1^{ten} July 1793.



≡ Johann Daniel Barenfeld

Reichsamtliche Reichsamt ist bei der am 17^{ten} Decbr. 1795. ge-
schlossenen Reichsamtlichen in Gegenwart der Herrn Reichsamt
Administratoren - Herrlichen Gütern auf ein Jahr länger
und also bei 1^{ten} July 1797. mit beiderseitiger Vorbestimmung
soll längerer Herrschaft auf Kündigung prolongiert werden,



≡ Johann Daniel Barenfeld

Handwritten text visible along the left edge of the page, including fragments like "H", "C", "y", "w.", "B", "x", "3", "F", "o", "p", "2".

Faint, illegible handwritten text or bleed-through from the reverse side of the page, centered horizontally.



Keller-Miete-Contract

zwischen

uns D^r Senckenberg'sche Stiftung-Administration

und

Johann Daniel Barenfeld.

de dato 1^{ten} July 1795 bis 1^{ten} July 1796

prolongirt auf 1 Jahr bis 1^{ten} July 1797.

laut Amt's protocoelle vom 17^{ten} Xbr
1795.

Daß uns zu wissen sehr fein mit einem zu wissen möglich,
daß wir heute zu jeder jungen Tag und Tage zu wissen
das D^r. Senckenberg'sche Bildungs-Administration immer und
dem sehrigen Duxen um Waisenkinder Herrn Johann Heinrich
Hoffmann und dem Bischof nachfolgender angeklagt und
unwiderrücklicher Hermit und Miethcontract, ein sol-
cher vor sich mit einander verabredet, geschlossen und
gezeichnet worden.

Es wird, zu demselben nachher D^r. Landtberg'sche Bildungs-
Administration an gleichfalls gemeldeten Herrn
Johann Heinrich Hoffmann und seine Frau, den
unter dem Bischof ganz befindlichen Waisenkinder,
inwiefern die Duxen kürzlich nun gelagt, und den
erfolgt sind, von dato an auf einander folgende
Tage, also und dergestalt, daß jeder Waisenkinder
solcher vor sich zu seinem Nutzen verabreden,
als nun das im Bischof befindlichen Waisenkinder,
während zum speyerischen den Duxen sich befinden
können.

Insoweit, darding's Administration ausdrücklich, daß der
Herr Duxenkinder, insofern der Duxenkinder bei
sich ist erigierender Duxenkinder ein
Sublocator oder vorwissen und Einwilligung der
Administration eintragen können und wollen.
Dieserigen nachher

Drittem, dass Herr Hofmann alle Jafra auf dem 1^{ten} July
des Jährigen Jafra mit Caiff und 2000 Gulden
Jafra 1797, nach dem Art. Fuß an die Administration
herv zu unterschreiben und
Viertel, Alle Krämer und unterlegen, Güren, Stoff,
Kriegeln und Kallverläden, während der Zeit
Jafra auf einer alleinigen Kosten, in gutem
Stand zu erhalten, welches jedoch dahin zu ver-
stehen ist, dass nach und nach dem vordentlichen
Gebrauch verbraucht wird, so, Beyständen, ob in
vorigen Stand gesetzt, desingegen auch neue
Reperaturen, z. B. Kallverläden, Kallverläden
2^{te} Jafra von gänzlich neu genommen sind, fudlung
Lumpen, sind beyde Kontrahierende Teile gehalten
im selben Jafra vor Ablauf der Zeit Jafra zu
Lien oder dem Andern nachzukündigen, beydes
Unterzeichnung unterschreiben der Contract im Jafra
lang stillstehend fortgesetzt.

Um obiges Jafra einander stat und was
zu halten, sind zwei gleichlautende Exemplare
dieses Contract und gefällig, unterschrieben
und besiegelt Jafra einander unterschrieben
worden.

Köngl. Hof Hofmann am 1^{ten} July 1797.



Herr: Hofmann

Da ich nicht unterschreiben kann so die Stelle

und in vorstehender Sache factuere und demnach
für ein den 10ten September 1801 von dem
1801 bis zum 1ten July 1803 in dem untern
Lied, und in dem besagten Contracte
in allen Punkten privatis beständig.
am 13 Aug. 1801.

Georg Friedr. Weyermann



Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

^c
Haller = Winkler Contract über den großen Riß
Größteller zwischen der D. Pommernsche Rißungs-
Administration, und Johann Joh. Jans. Hofmann
Winkler
anfänglich den 1.ten Julij 1797 bis 30. Janij 1803.
jährliche Summe 66.

1.7.1797

Es ist nur zu wissen, dass die hiermit zu thun ab zu wissen
 nöthig, dass an hiesigen zu fudergangten Tag und Jahr
 zwischen der D^r. Senckenberg's. Wittung's Administration
 einer - und dem hiesigen Bürger und Weinbiller Herr Johann
 Gmein Hofmann undere Wittung's folgende ausspricht und
 unvinderungliche Permitt und Mietcontract, ein solches
 gesche mit einander verabredet, gehalten und ausgeführt
 werden.

Erstens, wannmal nachgedachte D^r. Senckenberg's Wittung's
 Administration an gleichem gemeldeten Tag und Hofmann
 Gmein Hofmann, und seine Erben, den unter dem
 Wittung's Haupt befindlichen Weinbiller, wannmal die Trän-
 man länglich ungelagt und durchsicht sind, und dato
 an auf einander folgende Jahre, also mit dergestalt
 dass jeder beständere solches wegel zu einem Bürger ge-
 brauchen, als auf das im Wittung's befindlichen Pumpen
 Wasser zum Gebrauch der hiesigen in bedienem können.

Zweitens, Jedem Administration unbekannt, dass der Herr
 Beständere, während der Beständere, bis zu seiner
 undere Verzinsung durch seinen Sublocator oder Wirtin
 und Einwilligung der Administration eingezahlt können
 und sollen. Dagegen ausspricht

Drittens, Herr Hofmann alle Jahre auf et. 17. Juli
 den jährigen Zins mit acht und fünfzig Gulden
 oder Ob. auf dem Ob. Zins, an die Administra-
 tion zu zahlen auf.

Vierthens, Alle Tränmen und Unterlagen, zu dem Wittung's

eingetrotten ist, als wird besagter Contract in allem
 übrigen puncten firm und beständig. So geschehen
 den 13. August 1801. bei der Auditsitzung der Doct:
 Samburgischen Stiftungs Administration und
 Raths derselben unterzeichnet,



Joh. Adolph Schradt, Adv. Phys.
 prim. u. Coadminist.

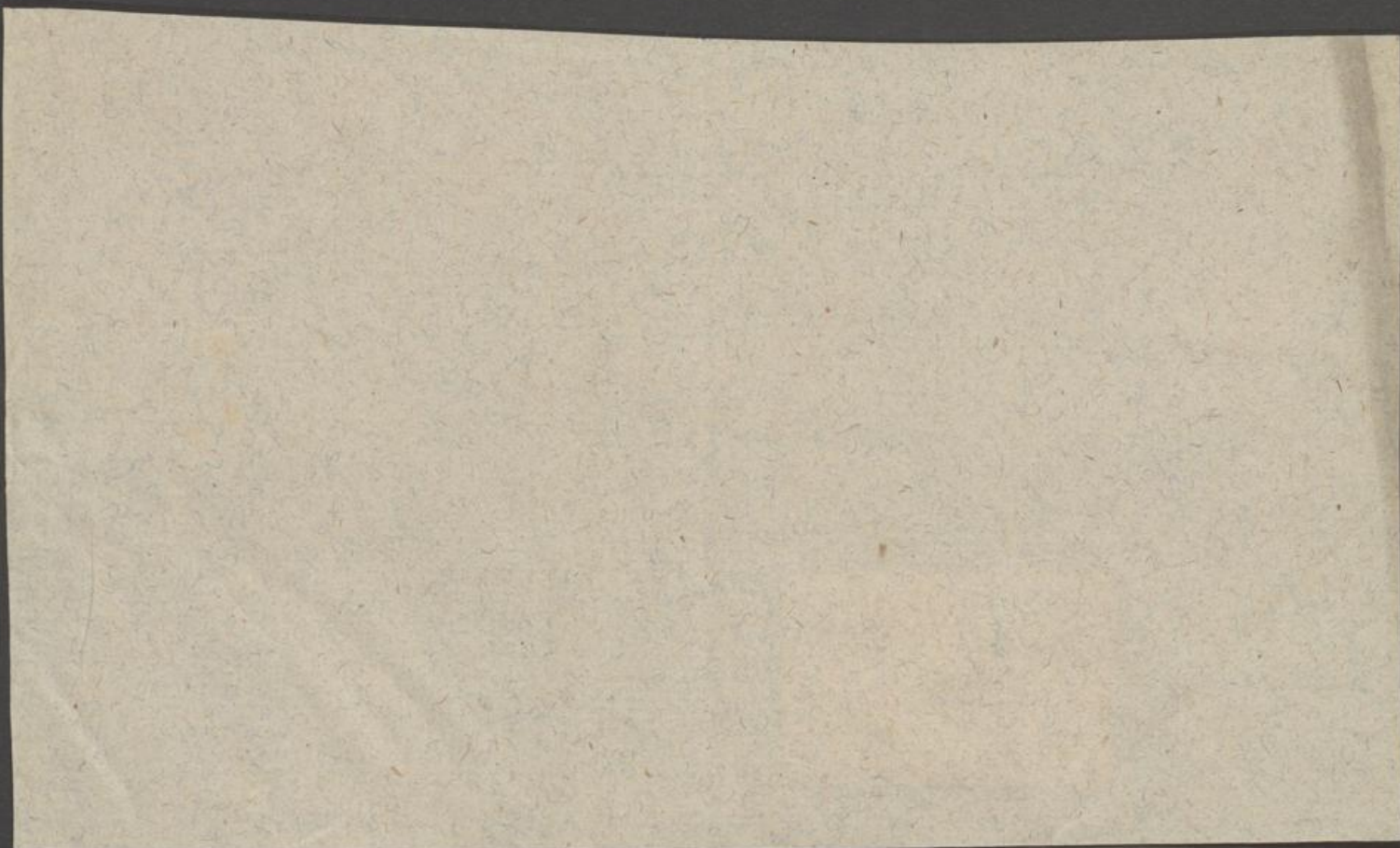


[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Keller Hermann und Meißner Contract
mit dem hiesigen Landoltsmann Georg
Friedr. Wuppermann - auf 3 nach einander
folgende Jahre vom 1^{ten} July 1802 bis 3^{ten} July
1806. / No. 7.

68.



11. 3. 1803

Und nicht zu wissen, wie sie sich mit ihnen ab zu verhalten
 wolle, daß anstands zu werden gesetzten Tag und Platz
 zu erscheinen der ^{Die} ~~Die~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~
 Administration einm. — und dem einzigen Gungar und
 Hundelmann Herr Georg Friedrich Wuppertmann
 und einer Seite nachfolgender aufständig und ungenü-
 gendflücker Murren und Verwickelungen, ein solches
 vorhan mit einander verabredet, getraut und
 geschlossen worden.

Erstens wurde nicht erst gedachte Der Präsidenten ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~
 Administration ungleichfalls gemeldeten Herrn
 Georg Friedrich Wuppertmann, und seine Erben den
 unter dem ^{Wilde} ~~Wilde~~ ^{Wilde} ~~Wilde ^{Wilde} ~~Wilde~~ Hof befindlichen Wein, Lallan
 monnieren die Tränke im Jahr 1797. und gelangt vor,
 dan, und noch darüber sind, von dato an auf dringl.
 nacheinander folgenden Jahren vom 1. July 1803. bis 31.
 July 1806. also und dergestalt daß Herr Enständer
 solches so wohl zu seinem Nutzen gebrauchten als auf
 die im ^{Wilde} ~~Wilde~~ ^{Wilde} ~~Wilde~~ ^{Wilde} ~~Wilde~~ Hof befindlichen Pumpen Wasser zum
 Sperrden der Häuser sich bedienen können.~~

Zweitens Der ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~
 Administration ausdrücklich daß der Herr
 Enständer, während der Enständer. Jahre seinen sub
 locatorem ohne Vorwissen und Einwilligung der
 Administration einzuzun können und wollen.

Drittens Herr Wuppertmann alle Jahre den auf
 den 1. July fälligen Zins mit Rest und Aufzins Gulden
 gegen 88. im 24/56 an die Administration zu entrichten
 Viertens C. Will der Herr Enständer künftig sein seine solche
 Arbeiten im Hof vorzunehmen lassen, welche einen


großen Kluft von und Lärmen besondern bey Ausbesserung
und Reparatur. und,

Fünftens Will derselbe, wann allenthalb Administration dieser
Lagerhäuser oder künstlichen Sommer wasserwerke
für ein Jahr veranlaßt der Lärmen für unternehm
man münde, dergleichen keine Verbindung machen.


Sechstens Alle Steuern und Abgaben, Steuern, Zehel, Zehel,
und Lärmen für ein Jahr der Herr Eigentümer während
der Zeit. Daher auf seine allmähliche Kosten in guten
Stand, auch noch sonst auf der dem ordentlichen Ge
brauch durch seine Leute vorbehalten wird jetzt
derselbe in vorigen Stand. Jedlich und

Siebentens sind beyde Contrahierende Theile gehalten ein jedes
Jahr vor Ablauf der Zeit, einem oder dem
Anderen aufzufriedigen, bey dessen Abwesenheit
auf Kosten der Contrahent im Jahr lang still stehen
fortzuführen.

Dem obigen gegen einander ist und muß zu fallend
sind gegen gleich lautende Exemplarien dieses Contract
ausgefertigt unterschrieben besiegelt und gegen
einander ausgetauscht worden. Dergleichen. Inwend
sind am 21. März. 1803.

 Georg Fried. Wuppermann

Dieser Contract ist auf zehn Jahre, nämlich bis
ultimo Junij 1816. also und dergleichen prolongirt
worden, daß der Herr Eigentümer auf dem 11. 3.
Juni 188. in künstlichen einen ständigen Zins
von einundzwanzig Gulden zollt. Inwend. 30. Jan. 1806.

 Georg Fried. Wuppermann

Und nun zu wissen sage fürmit davon ab zu
wissen nötig; das behutsam zu sein gesezten
Eag und Safr zu wissen der Doct. Paulsenbergl.
Nichtung Administration ein- und dem für
sigen Gungar und Soudalbaum Dann Georg
Erwin auf Wupperruam und der Ditt nachfolgen
der unfruchtig und ungenügendlicher Darnicht
und Mintscontrest, in solcher vorhan mit einan
der vorabredat, gutroffen und gesezten worden

Erstaus, parmittet erst gesezten Dr. Paulsenbergl. Nichtung
Administration an gleichfalls gemeldeten Herrn Georg
Erwin auf Wupperruam, in seiner Exhan, in unter
dem Nistb. Haupten basindlichen Wain-Gallen, worinnen
die Thünnen in Jahr 1797. von gesezten worden und noch
dunnersaft sind, von dato an auf ein andern
folgender Jahren, vom 1. July 1803. bis 1. July 1806. ab,
so sind dargegen, das hier Gesezten soljan
sonst zu seinem Nutzen gebrauchan, als auf die
im Nistb. Hof basindlichen Wain-Gallen zum
Speisendun der Süßer sich bedinnen können.

Zweitens, Gesezten Administration ausdrücklich das der
Herr Gesezten, in welchem der Geseztenjahrzeiten
sublocatorem ohne Notwissen und Einwilligung der
Administration einzusetzen können, und wollen.


Drittens, Herr Gesezten Herr Wupperruam alle Jahre den auf
den 1. July falligen Zins mit Rest und Restzig Gul,
den 1. July 1803. im Aufsatze an die Administration
zu entrichten.

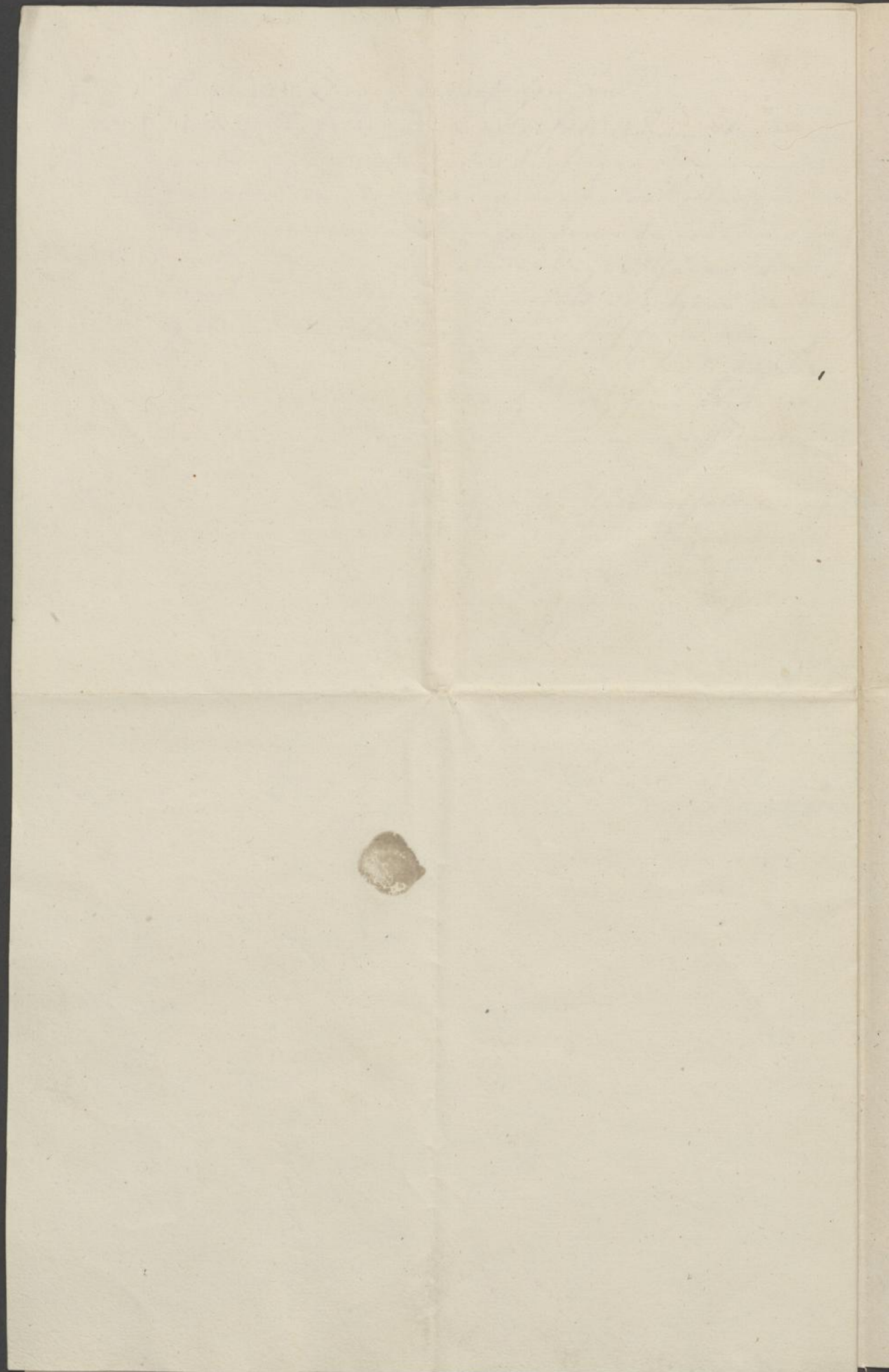
Viertens, Will der Herr Gesezten künftig in einem
solchen Arbeit im hohen vornehmten Tade, welches
in dem großen Unlust und Lärmen besondere
bei

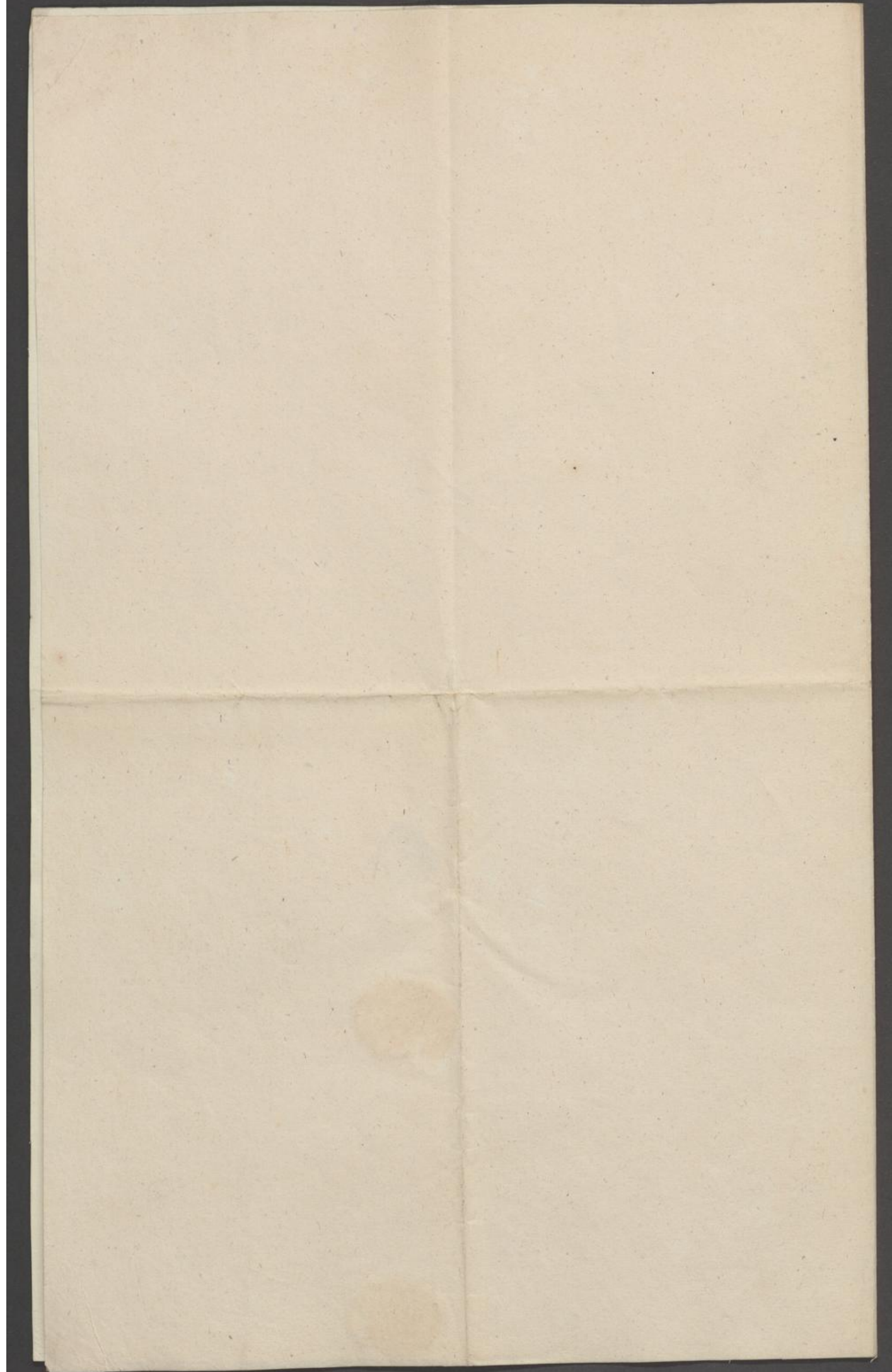
Bei Antritt des Amtes wurde dem
 Herrn Will. Diefelbe, einem allenthalben Administration der
 Bauverwaltung in der künftigen Provinz in
 gänzlich an dem Mannern und der Gallner im
 Ansehen wurde, dass er seine Verwaltung in
 allen Thätigkeiten und Unterlagen, Hütern, Besatz,
 Ringel, und Gallnerläden erfüllt der hiesigen Bestände
 während dem Bestand. Daher wird seine alleinige
 Kosten in gutem Stande, und auch sonst auf dem
 dem ordentlichen Gebrauche durch seine Leute war,
 beizubringen jetzt derselben in vorigen Stande. Und
 löst sich.

Die Bestände sind durch die Kontrole der Hüter gefüllt, und
 hat das nur Ablauf der Bestände. Daher, seinem
 oder dem Andern ungestört, bei dessen Unter
 lassung auf dem der Kontrole ein Jahr lang
 stillstehen und fortwähren.

Am obigen Tagen niemandem hat und nicht zu
 fallen, sind zwei gleichlautende Exemplare in
 der Kontrole und gefertigt unterzeichneten be
 singelt und gegeneinander und gewisslich war,
 dem. Dargestellt wurde am 11. März 1803.


 Georg. Fried. Wipperfurth





M. 3. 1803 ff

Und wird zu wissen seyn sic mit einem zu wissen wögen,
 daß auch zu seyn gesetzten Tag und Jahr zwischen der
 Dr. Paulsenbergh'schen Stiftung & Administration einem
 und dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herr
 Georg Friedrich Wüppermann anderer Seits nachfol-
 gender aussüßlich und unversöhnlicher Meynung und
 Meintheiligkeit, ein solches vorher mit einander verab-
 endet, getrossen und geschlossen worden.

Erstlich, vorerwähnt erst gedachte Dr. Paulsenbergh'sche Stiftung &
 Administration ungleichfalls genuldeten Herrn
 Georg Friedrich Wüppermann, und seine Sohn den
 unter dem Pfist Hausen befindlichen Pfist-Keller
 insonderem die Kammern im Jahr 1797. neu gebaut wor-
 den, und noch darrin fast sind, von dato an auf den Tag nach
 einander folgenden Jahren vom 1. July 1803 bis 1. July
 1806. also und dergestalt daß hiesiger Pfist-Keller
 solches sowohl zu seinem Nutzen gebrauchten, als auch
 die im Pfist-Hof befindlichen Springen Wasser zum
 Besondern der Dörfer sich bedienen können.

Zweitlich, Administration und dinstlich daß der hiesiger
 Pfist-Keller, insonderem der Pfist-Keller keinen sub-
 locatorem oder Dominium und Einwilligung der
 Administration einsetzen können und sollen.

Drittlich, Herr Wüppermann allen Jahren den auf
 den 1. July falligen Zins mit Recht und Rechtigung gebüh-
 rend § 88. - im 24. Buch der Administration zu ent-
 rüsten.

Viertlich, Will der hiesiger Pfist-Keller künftig sein können sol-
 che Arbeit im Dörfen vorzunehmen lassen, welche
 einen

großen Nutzen und Gewinn befördert bei Aufstuf,
sionnen vorzuführen. und
Insoweit Will der Selber, wenn allenthalben Ordinierte die,
Ihn honorifizieren oder künftigen Potenzen nicht zu,
weder an dem Meiner selbst der Kallart für unter,
nehmen müßten, Dagegen keine Forderung machen.

Insoweit Stelle Anzeigen und Mitteilungen, Für ein Post, Ein,
gel, und Kallart für unter der Herrschaft der Land,
mäßigkeit der Land. Daher auf seine allmähliche Lo,
stau in guten Stande, während sonst außer dem or,
deutlichen Gebrauch durch seine Leute vorzugehen
nicht jetzt der Selber in vorigen Stand. Zu tief und

Einbauten sind beide Kontrahierenden nicht gehalten, ein
selber. Es sei nur Ablauf von Gestand. Daher, können oder
dem Anden aufzukündigen, bei diesen Umständen.
Ihnen ungenügend der Konten mit dem lang still,
Ist die Kontrahenten.

Dem obigen gegen einander Gut und nicht zu halten
sind zwei gleichlautende Hauptklauseln in der Kon,
trakt und geschriftet unterzeichnet besiegelt
und gegen einander ausgetauscht worden. So
geschehen zu Frankfurt am 11. März 1803

Dr. Paul Ludwig Pfeiffer, Adv.,
Ministeration und in dem Namen
Joseph Stölz Casarino.



Dieser Contract ist auf zehn Jahre, nämlich bis
ultimo Juni 1806, abgeschlossen worden, und
bezeugt worden, daß die hiesige Landesherrn
verordnet die N. 3. und davon 88/ die künftigen
neuen Reglemente für die von Anzeigen

Gulden zahlen. Frankfurt am 30. Jan: 1806.

Doct: Dautenbergsche Stiftung
Administration

und in deren Namen

Johann Adolph Behrens

Handwritten text in the top left corner, possibly a name or address, written in cursive script.


Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



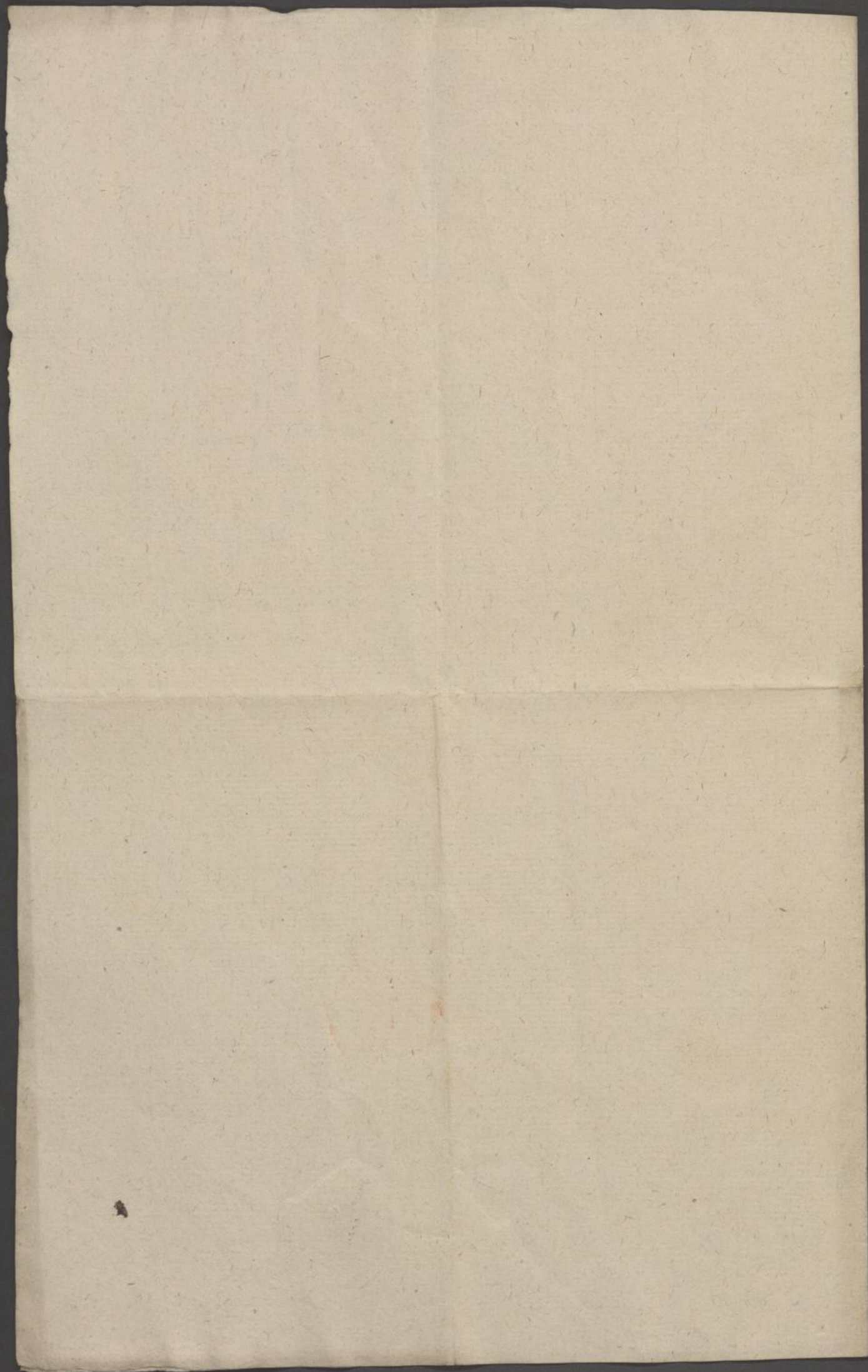
Actum Doct. Dankschreibungs Administration
d. d. 14. August 1802 Praesentes J. J. Herr Doct
Petersends, Herr Doct. Dick, Herr Doct. Wagner
Herr Rittershausen, und Herr Hebenstreit

1. Aufseher durch den Hospitalmeister die Anzeige, das Ma-
dame Maria Anna Ferrare, eine geborne Loskandt,
von Mainz gebürtig und sich hier mit Permissione Ipsi
auffaltend, das noch Dank: Derru Peter Meermann
in dem gefalt. Logis samt dazu gehörigen Kullen von der
Administration auf ein Jahr lang zu mieten Willend seyn;
und Solbige auf seine Forderung von Dreyfundert und
Dreyzig Gulden für jährliche Miete barmit Dreyfundert
und Aßst Gulden mit Abrechnung der Kosten für das
Ihr wöllig anstehende Whisen und Stübchen der Zimmer
Antritt sebr: Wobey derselbe anfragte und Ad-
ministration dier für selbne zu resolviren gndächste?

Resol: Es soll gedachte Logis, nezu aben
der Kullen erst zu sein barmit Dreyfundert
Masset kann geräumet werden, von jetze
an, bis primo Auguste künftiges Jahr, In
Madame Ferrare gegen die noch Ihr offerte
Zinszahlung von Dreyfundert und Aßst Gulden
und Abrechnung der Kosten für das besagte
Whisen und Stübchen der Zimmer überlassen,
und derselben, anstatt eines Contracts, ein
von der Administration unterzeichnet, und
ein underrd gleichlautend von Ihr zu
unterzeichneten Extractus Protocolli zu
beyden seitigen Festhaltung und Aufbewahrung
ertheilt werden

 Marie anne ferrare.
geborene Loskandt

[Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]



Actum Doct. P. v. S. b. u. b. V. i. s. t. i. n. g. e. A. d. m. i. n. i. s. t. r. a. t. i. o. n. e.

Q. d. 26. August. 1803.

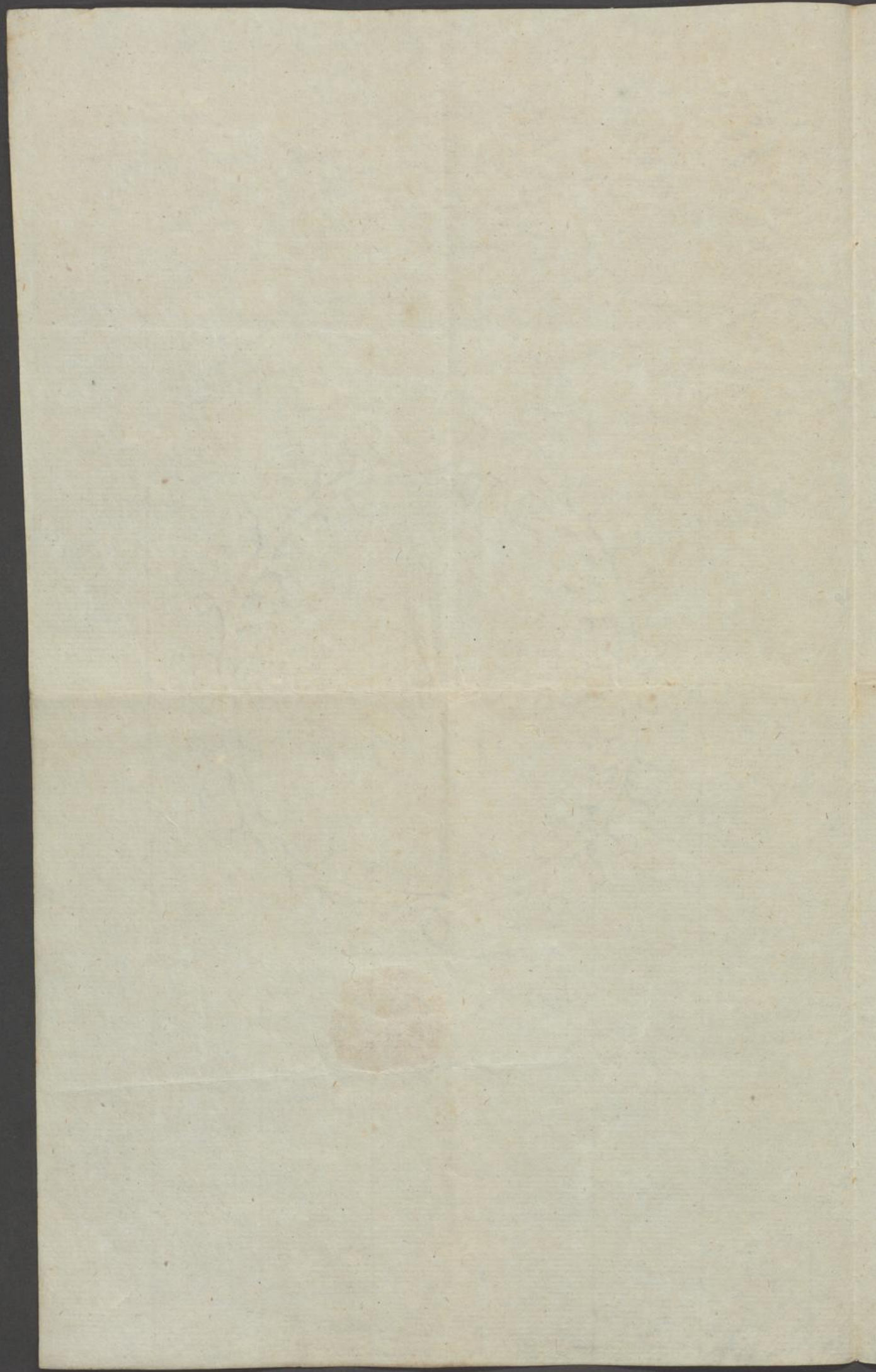
Præsentibus S. S. Doct. Behrends, S. S. Doct. Wagner,
S. S. Rittershausen, S. S. Fellner, & S. S. Ebenstreit.

2. Rescripta S. S. Doct. Behrends, daß nach Zufall letzterem
Auth. prot. coll. vom 29 July. a. e. der Spitalmeister ihm ein Schreiben ge-
han habe, daß er dann sämtl. Berechnungen der Mannrentenmäßigen Ge-
häußung von der Administration gefassten Amtsbeschl. bekant
gemacht habe, und von dannu beiden Berechnungen als S. S. Doct.
Lucius, und S. S. Stennetzl zur Übernehmung der Häuser kein
Absehl, noch aber von Madame Ferrare nach Anzeige des Doct.
Coadministrators Fingerlin ein Erklärung geschrieben seyn, daß
sie die Gehäußung auf ein Jahr alt vom 1. August. 1803. bis in
Jahr 1804. gegen einen jährlichen Zinsfuß von 1835. —
im 24. & 25. d. ohne weitere zu verlangende Reparatur zu überneh-
men Willend seyn.

Wurde beschlossen, der Madame Ferrare die ganze
Gehäußung auf ein Jahr alt vom 1. August. 1803. bis in
Jahr 1804. gegen einen jährlichen Zinsfuß von 1835. — im 24.
d. d. jedoch ein fall Jahr der Miete. Zinsfuß antic.
pando mit 17, 30x verbunden zu werden — in
Zinsfuß zu geben, mit dem Vorbehalt daß Administra-
tio in dem laufenden Jahr keine Reparatur, sie bestelln
in was sie wollen, im Hause selbst zu, an der wir die
gewöhnliche Dach. Beschichtung, übernehmen werden und
soll verfallen auf fall einer Entwerck ein von der
Administration, und ein anderer gleichläutender von
ihr zu unterzeichnen Extractus prot. coll. zu beiden,
sämtigen Inhabern und Aufzeichnung vertheilt wer-
den.



Marie anne ferrare
v. Cosum Se. Landt



Contract mit Madame,
Terrine. N^o 10

94.

Actum Doct. Sandenburg: (Wistung) Administration
d. d. 15^{ten} Merz. 1804.

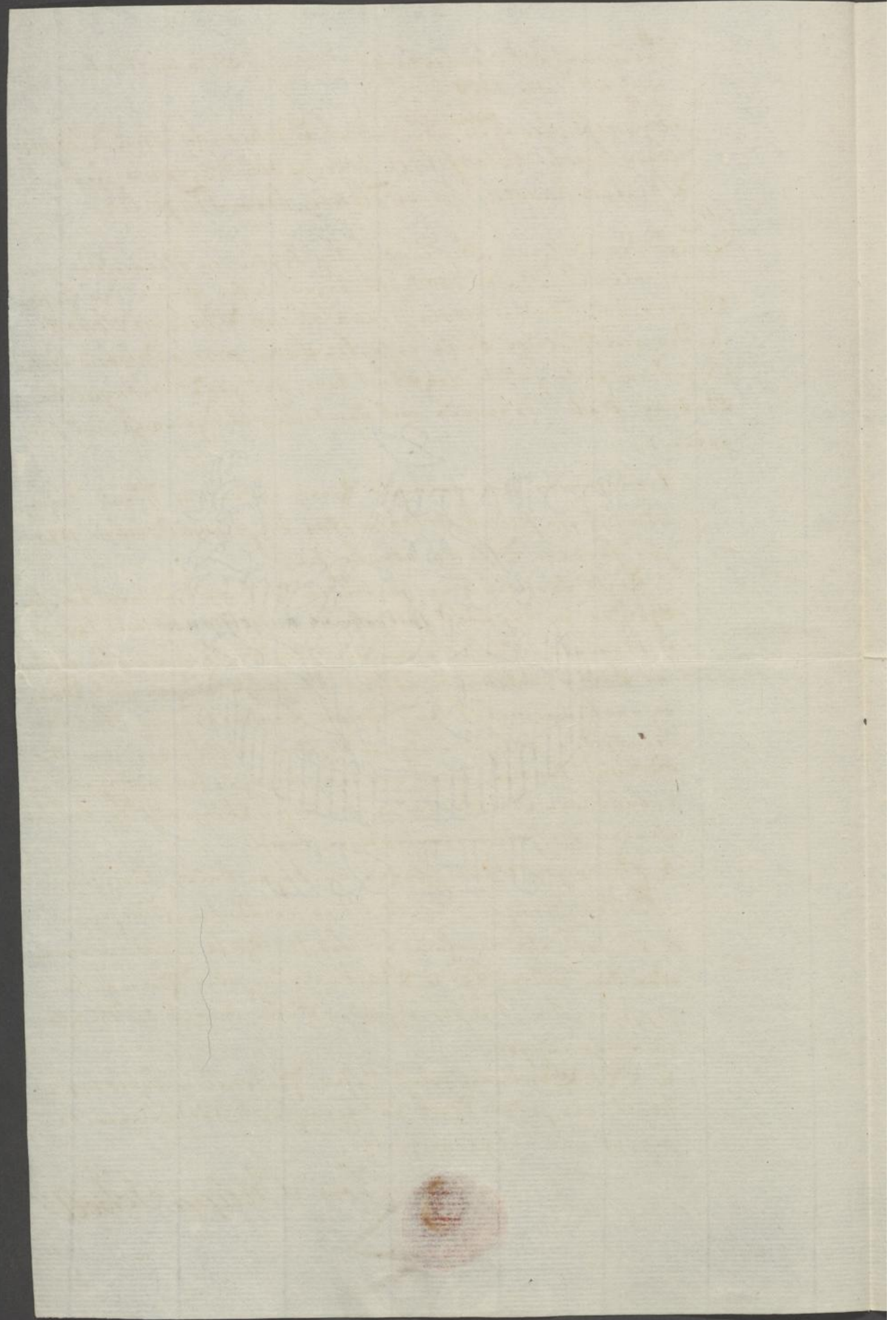
Præsentes J. C. Durr Doct. Behrends, Durr Dillagney
Durr Doct. Altenfelder, Durr Doct. Scherbius, hurr
Pittershausen, hurr Sellner, Durr Fingerlin

Als der löbliche Gutsbesitzer der beyden am Hofverordneten gals
yannu, mit Lit. M. N. 280. & 281. bezugeten Läden, der hiesigen
Künigk und Handelsmann, Herr Johann Philipp Schott,
in dem zwölffjährigen Lehn besagter Läden primo Octobris d. J.
Lehn zu Ende geht, von dem kam, und zur Prolongation
Antrag that: Da wurde mit demselben and gemaht und Sti-
gult:

1. So werden ihm gedachte Zwölff. Läden auf Mann Jahren,
nämlich von primo Octobris 1804 bis primo Octobris 1813
zur Fortw. Mietze überlassen.
2. Zahlt derselbe einen jährlichen Zins von Hundert Zwanzig
Gulden im 24/ Suß falljährlich anticipando mit 165.-
3. Übernimmt derselbe während der Gutsandzeit alle bezu-
gen Läden vorkommende nöthige Reparaturen und Gän-
zungen, nebst der jährigen Dachbestimmung durch den
Kämmerer, auf seine eignen Kosten: wofür er ihm die
Administration einen von ihm anzugeben, nöthigen zu
verbannden Materialien an diesen Läden auf Kosten des
Künigk Hofstaats vorfertigen läßt.
4. Keinen andern Unterricht an diesen Läden, durch seine
oder der Seinen Schule, ist er verbunden zu erzeigen.
5. In falljahr vor Ende des letzten Zinses muß von einem
oder dem andern Theil, Aufkündigung oder Prolongation
gegeschehen. Im stillschweigenden Falle dauert die Mietze
ein Jahr länger.
6. Als Contract wird dieses Protocol in duplo extra-
kirat, von jedem Theil ein heuglar unterschrieben, be-
zeugt und and gemaht.

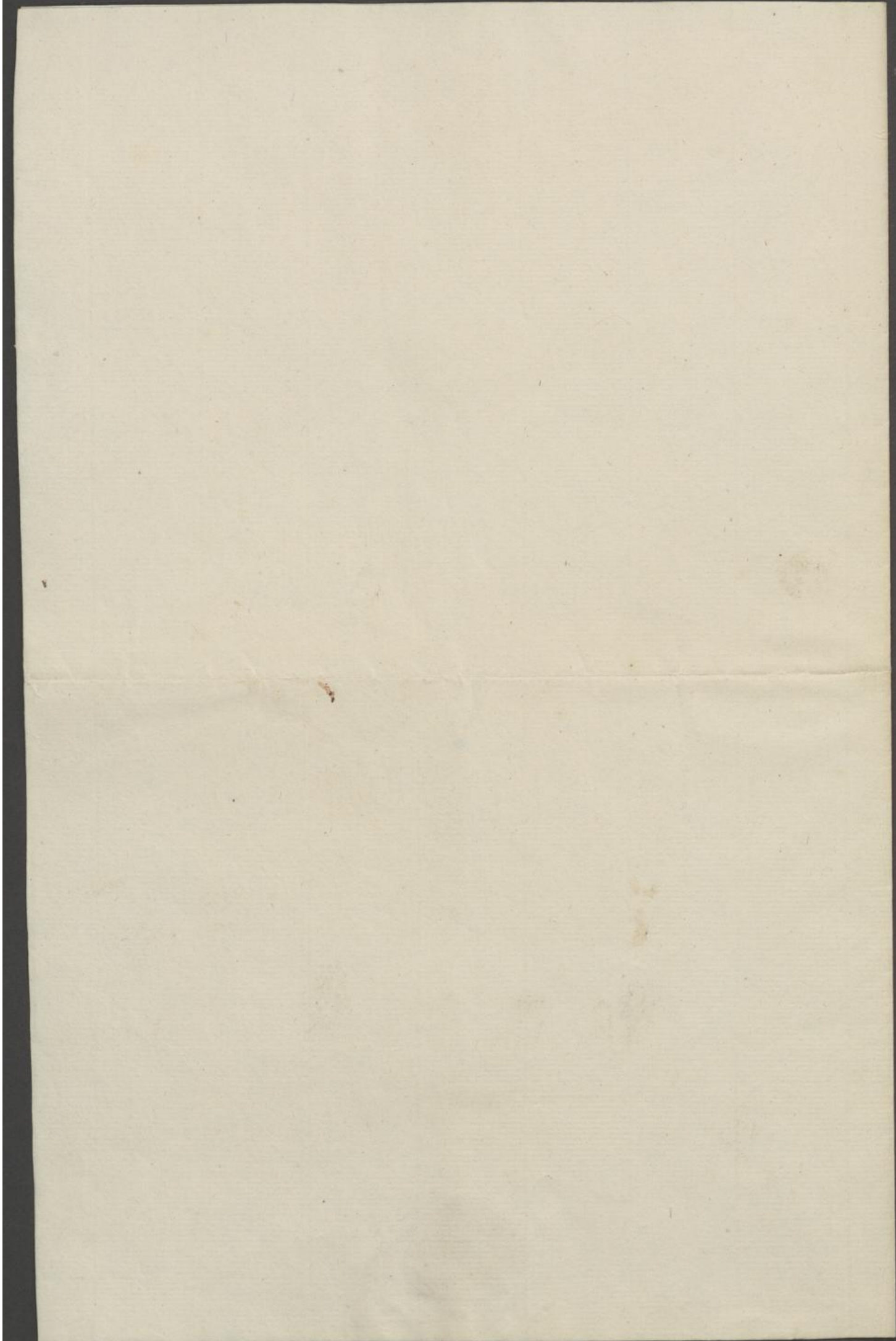


Job. Philipp Schott.



J. F. JOHNSON

NEW YORK



Zwischen dem Herrn Administrateur des
 Hôpital des St. Casp Dr. Danielbergischen Wund- und
 Chirurgicalischen Institut als Herrn Herrn von
 Zimmer = sodann dem einzigen Wundhelfer,
 Herrn Michael Abraham Reiss, Jacob David
 Goldschmidt, und Israel David Reiss, als Wundhelfer
 von anderen Seiten, ist folgende polynoms Ver-
 einlich = und bey dem = Contract abgegeschlossen worden:
 Derartigermaßen nämlich

- I., vorerwähnte Herrn Administrateur an gleichfalls
 genannte einzigen Chirurgicalischen, des Hôpital des
 Dr. Danielbergischen Wund- und Chirurgicalischen
 Institut hinsichtlich zur Beförderung, in der Stadt,
 folgende Verabreichung mit dem: St. Num. III. bey-
 nahe Beförderung, und zwar
 a, von Herrn Michael Abraham Reiss die 3^{te} Etage,
 welche einen Kammern in der 4^{ten} Etage und
 einen Keller;
 b, von Herrn Jacob David Goldschmidt die
 zweite Etage welche einen Kammern in der 4^{ten}
 Etage und einen Keller; und
 c, von Herrn Israel David Reiss die erste Etage,
 die Wohnung gleiches Gebäudes, welche einen Kammern
 in der vierten Etage und einen Keller
- II., dass dem Herrn beywähnten Herrn ist zu dem genannten,
 folgenden Gebührens für den Dienst bey dem Wund- und
 Chirurgicalischen Institut

Die nun angebotene Rammes gleiche Lade für
die Lingesheimung bestimmt

III, Die Herren Kaufleute guttlich zusammen
nimm jährlichen Miethzins von fl. 750. frei,
von Pinburgmuth und fünfzig Gulden und
24 fl. Frey, und was davon, alle für einen
und einen für alle zu setzen und zu fassen,
daß der vollstündigen Miethzins selbjährig
mit Dreyhundert fünf und Pinburgmuth
ein Herrn Kaufmanns Preisungen
Antheilung richtig bezahlt werden.

IV, Die Dorn der Miethzins von nun an gültig
dieses Jahres an, und das was niemand selbigen
setzen, und also bis zum 1ten July 1811. bestimmt
und festzusetzen werden.

Darunter freil, welche alsdann von dem
Contract abzugeben und nicht, so daß Drey Mo,
nicht was für unglücklich, und unglücklich
die Miethzins auf ein Jahr setzen für still,
hoffentlich was länger ausgegeben werden
soll.

V, Die Kaufleute überlassen die auf dem
Lingesheimung kaufen, als Rammes = Geld,
Lingesheimung und was davon zu setzen,

Forst

Sorgfältig eingesehen der Wofu = und Pflanzbuch,
An, alle der Wofu = und Pflanzbuch
Menschen. Die vorstehende Pflanzbuch,
An der Wofu = und Pflanzbuch
der Wofu = und Pflanzbuch

VI, Die Wofu = und Pflanzbuch
gibt vorstehende Wofu = und Pflanzbuch,
Cultivirte mit demselben Pflanzbuch, für mehrere
Pflanzbuch haben, wie für mit immer wollen,
besonders der Wofu = und Pflanzbuch jedes Art, und es
minderungsfinden als was es ist und es nicht
nicht vorstehende Pflanzbuch, und der Pflanzbuch,
daß ein allgemeines Pflanzbuch nicht binden, sondern
ein besonderes vorstehende Pflanzbuch für.

Wofu = und Pflanzbuch ist vorstehende Pflanzbuch, und
es ist vorstehende Pflanzbuch und Pflanzbuch,
gibt vorstehende Pflanzbuch Pflanzbuch
nicht vorstehende Pflanzbuch und Pflanzbuch
und jedes Pflanzbuch im Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch.
Pflanzbuch von Wien den 6^{ten} März 1808.

für die erste Etage und Pflanzbuch.
Das Pflanzbuch der Pflanzbuch und Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch

für die zweite Etage, welche Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch

für die dritte Etage, welche Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch
Pflanzbuch Pflanzbuch Pflanzbuch

Jacob David Reich


Jacob David Reich


Jacob

Das Herr Johann Elias Cais, dann Jakob Schmid
Goldschmidt und M. A. Cais von Pfandau Münd.
und Erwirbt. Contract von mir dem
zukunftigen Notar, für ein ganzes Insula und
vollkommen ganz frey und freygeäußert
und offentlich und besiegelt haben, wie er
für mich auf Insula sub fide notaria li man
mir bezug. Datum Pfandau den 6^{ten} May 1778.



Johann Georg Cais,
offentlich. geschworen und
besiegelt. Notar.

Wesl. Contract von
dem Herr von dem Wollgru
ben A. A. N. 14 von
Münster u. fließt. 1778.

N. 12

112.

1.4.1816

Und und zu wissen sage ferner denn
 es zu wissen nöthig, dass auswärts zu Lande gefahrten
 Eng und fast zu wissen der Dr. Pankenburgische
 Pflanzungs Administration auch und dem firsigen
 Gungar und Pflanzbar Herr Johann Hünig,
 Bauer und zwar Pflanz nachfolgenden aufrechtig und
 unvordringlicher Herrschaft und Ministerium,
 ein solches vor sich mit einander unverbunden
 gebroten zu gebroten worden.

Es ist, wann es ist nach gedachten Dr. Pankenburgische
 Pflanzungs Administration ungleichfalls zum Nutzen
 Herrn Johann Hünig Bauer, und seiner beiden drei
 unter dem Pflanz Hofe befindlichen Mann-Cellen
 vornehm die Pflanz in Jahr 1797. nun gelangt
 worden, und noch darüber sind, von dato an auf

fast nach einander folgenden Jahren, nach 1. July 1816.
 bis zum 1. July 1822. also und dergestalt, dass
 Herr Caspander solches vornehm zu seinem Nutzen
 gebrauchten, als auch das im Pflanz Hofe befindlichen
 Hünig

Zweiten-Masche zum Pfennig der fassen zu
bedienen können.

Zweitens bedingt Administration ausdrücklich dass der
honor Gastwirth, während der Bestand: gegen seinen
sublocatorem oder Honoristen und Einwilligung
der Administration nicht zu können und sollen.

Drittens was sich honor Casus alle gegen den auf
den 1. July fälligen Zins mit Zinseszins und
zwanzig Gulden gegen 120,- im 26. 26 an die
Administration zu erstatten.

Viertens Will der honor Gastwirth künftig für seinen
solche Arbeiten im Hofe vorzunehmen lassen, welche
immer grossen Anlust und Lärm besondres
bei Anwesenheit vorzunehmen.

Fünftens, alle Tränke und Anstalten, Hüner, Pflanz,
Kügel und Pallar laden nebst der honor Gastwirth,
der während der Bestand: gegen auf seinen ab,
keiner Kosten im guten Stand, auch nur
sonst außer dem ordentlichen Gebrauch darf
sein Land mehr verwenden, selbst der selbe
in vorigen Stand. Endlich und

Anstehen. Sind beide kontrahierende Theile gesalben

ein solches Recht vor Ablauf des bestmündigen
Lebens oder dem Aussterben nach zu kündigen, bei dessen
Aussterben sich auf dem dem Contract ein Recht
lang stillschweigend vorbehalten.

Dem obigen gegenseitig einander stat und festgesetzt,
sind zwei gleichlautende Exemplare dieses
Contractes ausgesetzt unterzeichnet besiegelt
und gegenseitig einander beigewohnt worden. So
gethan Frankfurt am 31. April 1816.



Dr. Cantabrigischer Pfister und
Administration in deren Namen.

Dr. Verrentopp
Josephine Grunig. Emmerich

Handwritten text in cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text in cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text in cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

D. Knechtelbruggers Nachlass.

Mittler	Gewichtete Anzeigenszeit im 1 ^o D. Nr. 102 2103.	Anzahl d. Anzeigen	Anfangszeit des Anzeigens
1) Linné, Christoff. Joh. b.	1 freibares Stück 2 Anzeigen 1 Reisp. 1 Bodenreisp.	{ in freib. Reisp. 2 Str. grafes } f 60.	26 Juli 1844.
2) Linné, J. J.	1 freibares Stück 1 Anzeigen 1 Reisp.	{ in freib. 3 Reisp. f 40.	11 August 1844.
3) Linné, Johann Adam	1 freibares Stück 1 Reisp. 1 Anzeigen 1 Bodenreisp.	{ in freib. 1 Reisp. f 60.	15 August 1849.
4) Linné, Johann	1 freibares Stück 1 Reisp. 1 Anzeigen Kellerholzgeb.	{ in freib. Kellerholzgeb. f 40.	22 Juli 1849.
5) Linné, Johann	1 freibares Stück 1 Anzeigen 1 Reisp.	{ in freib. 1 Reisp. f 40.	24 Juli 1849.
6) Linné, Johann	1 freibares Stück 1 Anzeigen 1 Reisp.	{ in freib. 1 Reisp. f 30.	1 Oktober 1849.
7) Linné, Johann	1 freibares Stück 1 Anzeigen 1 Reisp.	{ in freib. 1 Reisp. f 30.	25 Juli 1849.
8) Linné, Johann	1 freibares Stück 1 Anzeigen 1 Reisp.	{ in freib. 1 Reisp. f 40.	

Handwritten title at the top of the page.

- 1. [Faint handwritten text]
- 2. [Faint handwritten text]
- 3. [Faint handwritten text]
- 4. [Faint handwritten text]
- 5. [Faint handwritten text]
- 6. [Faint handwritten text]
- 7. [Faint handwritten text]
- 8. [Faint handwritten text]
- 9. [Faint handwritten text]
- 10. [Faint handwritten text]

23.3.1830

Dehmer / Löffler

Wirthschaftscontract.

Zwischen Herrn Justizrentammann
C. H. W. Dehmer als Vermittler einerseits
und Frau Maria Lucretia Löffler
als Mietherin und anderseits, ist hiezu nach
folgender Wirthschaftscontract verabredet und
fest abgemessen worden.

1.) Herr Caspar vermiethet an Frau
Löffler von hiesiger Gemarkung mit Lit. D.
N^o 102. u. 103. bezeichneter Häuser in der
Kriegs- und Galtungsbauerschaft, nebst dazugehörigen
Lokalitäten und Geräthschaften,
nämlich: 7. Erbkammer, 2. Kuchentisch,
eine kleine Kuchentisch, eine Erbkammer, eine
Kuchentisch, Kuchentisch und Kuchentisch u.
zuletzt, über welche letztere Geräthschaften
wie besondres Verzeichniß beigefügt
worden, dann im Haus N^o 102. gleicher
Art eine Kuchentisch mit Kuchentisch,
Kuchentisch und Kuchentisch, ferner im 2ten
Stock eine Kuchentisch, 2. Kuchentisch u. Kuchentisch,
im 3ten Stock 2. Kuchentisch und
eine Kuchentisch im Keller.

2.) Der jährliche, halbjährliche vorwärts zu zahlende
Lehn

kunde Miethzeit auf 700 fl. pro Ann.
hundert Gulden im 24sten Satz gesetzt wor-
den.

3.) Die Mieth ist auf drei noch immer
folgende Jahre vom 1. Juli 1830. bis Ende 1832.
abgeschlossen und läuft, wenn nicht sonst We-
gen des Ablaufs des letzten Jahres von neuem
von der contrahierenden Seite gekündigt
worden, bis Stillvergehen im Jahr ein-
trifft.

4.) Die Ernte Lössler die Befreiung der
fruchtbarsten Gemarkung übergeben wurde, so
hat sie selbst bei ihrem vernünftigen Ausgange
abzuweihen abzutreten.

5.) Alle Häuser ferner wurden erst von
Herrn Caspar repariert, folglich sind alle
darin auf ungenutzte Weise wieder zu
übergeben.

6.) Die Miethzeit der Miethzeit ist von
unserem Gebrauchswertig werdende An-
wesen in Künze, Werkstatt, Kaffee-
und Abzweilbitten, unser Kaffee und Kaffee-
haus in Elaufgarten und sonstiger Natur, fol-
gend

ding in Aufs und Auf, übernimmt Herr
Cassius.

7.) Magazin Herrn Löffler für die Unter-
haltung der Zücker, Gewässer der Marktstapel
und Verrechnung der Linsen im Winter
von Kälte zu verflüchtigt.

8.) Der durch Miethverrechnung der Linsen
im Winter von Kälte an demselben unter-
sunde Schaden, ist Herrn Löffler und ihre Kasse
einander sorgfältig zu lassen verbunden.

9.) Herrn Löffler darf keine Veränderung
im Quoten und Wohnung nach irgendeiner Will-
kür voraussetzen, erst für sechs von Miethzeit
abwärts abzugeben, sondern ist gehalten Herrn
Cassius vor der Augen zu weisen und sich
mit demselben darüber zu verantworten.

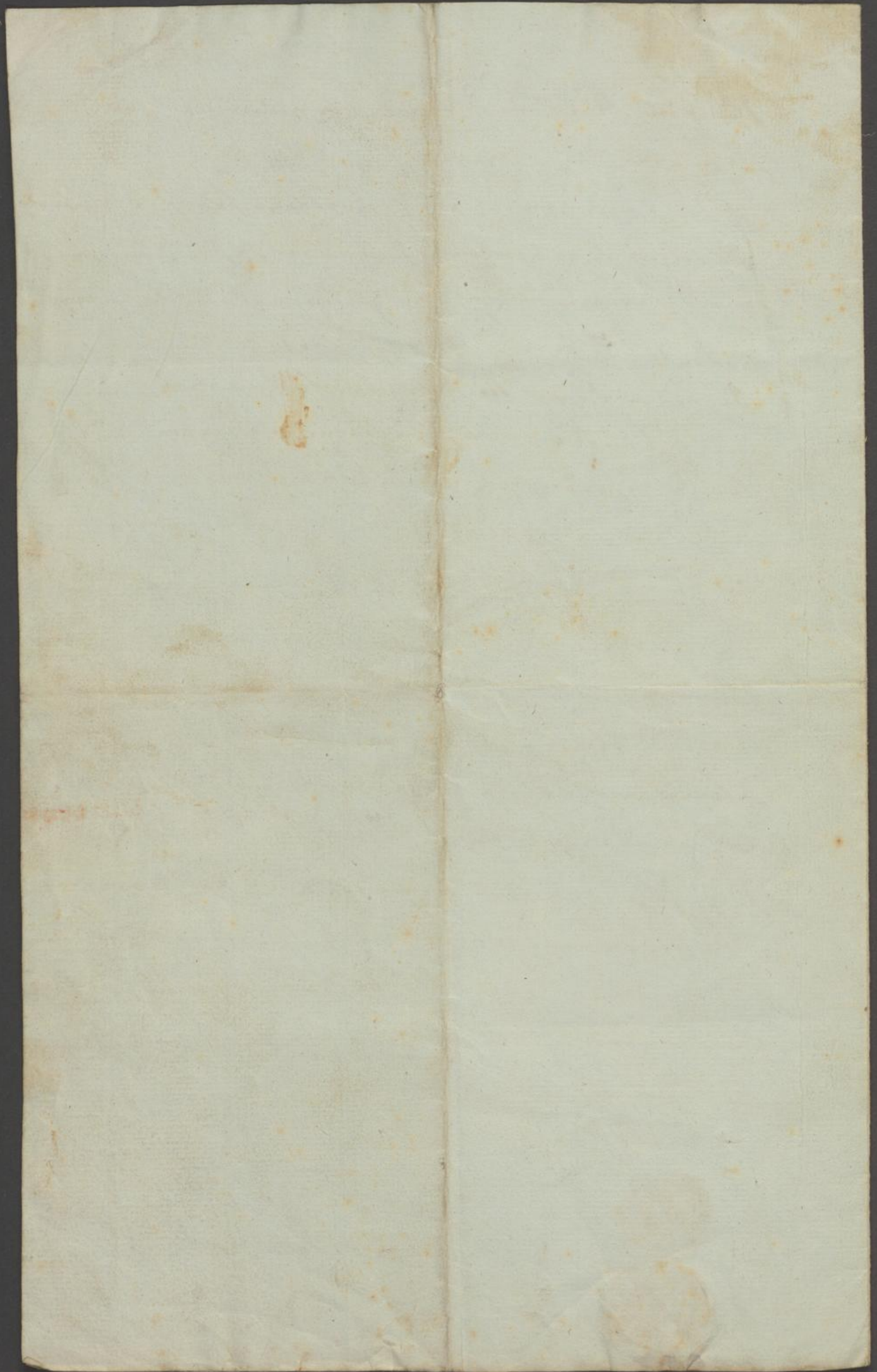
10.) Zu weiterer Bekräftigung ist dieser
Miethcontract doppelt gleichlautend ausgefermt,
eigt, unterschrieben & besiegelt, auf jedem
der contrahirenden Theile ein Exemplar be-
sündigt worden.

Frankfurt, den 23. März 1830.

Chr. Oehmer.

Herrn Martin Löffler Wittwe





~~und es ist zu hoffen~~ an dieser ~~Wohlfahrt~~ ~~Stück~~ ~~weil~~ ~~aus~~ ~~dem~~ ~~selben~~ ~~plb.~~ ~~ist~~
 worden. ~~und~~ ~~er~~ ~~hat~~ ~~die~~ ~~selben~~ ~~denk~~ ~~für~~ ~~sein~~ ~~Land~~ ~~angebracht~~
~~aus~~ ~~allen~~ ~~Reich~~ ~~für~~ ~~den~~ ~~Stück~~
 Speise ~~und~~ ~~Lebensmittel~~ ~~(~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~oder~~ ~~erst~~
 und ~~den~~ ~~im~~ ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~und~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 und ~~für~~ ~~sein~~ ~~Land~~ ~~und~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 man ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 den ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 den ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 zu ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

6. In der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

Die ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

21 Jun 1700
 350

Die ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

E und ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
 der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

- F a) der Ofen in der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
- b) der Ofen in der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
- c) der Ofen in der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
- d) der Ofen in der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~
- e) der Ofen in der ~~man~~ ~~ein~~ ~~mal~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Leuten~~

Mittheilung.

Zur Kenntniss der Actenstücke des Reichs
 beschreibend, als Provinzial-
 und des fürstlichen Bürger und Hof-
 verordnungsamtes Johann C. J. W. Oskar
 als Richter ist hiesig die Urtheile,
 die Mittheilung abgefasst worden.

§ 1.

Es überlässt die Provinzialregierung in der
 Sache des fürstlichen, von Johann C. J. W.
 Oskar mit dieser Hof-
 beschreibung Art. D. N. 102 & 103 die
<sup>die Hof-
 beschreibung</sup> Hof-
 beschreibung ~~beschreibung~~, unterließ:

- in ersten Proben des fürstlichen Hof-
 beschreibung
- in 2 Proben des fürstlichen Hof-
 beschreibung, zwei Briefe, zwei
 Markblätter
- in Hof-
 beschreibung zwei Briefe, zwei
 Markblätter

Heil

zur weiteren Kenntniss und
 ist die fürstliche Hof-
 beschreibung die
 Hof-
 beschreibung -

Infer geht der Jahr Mittelre neue
zu Jurafeudat Gulten für die
Jura zu befehend, ~~Beifügung~~ in
~~den~~ mwohlgeizigen Daken, zum ^{ersten} Mal
mal neu 21^{te} ~~Abtheilung~~ diese Proests
zu beifügenden Mittelre. —

Diese Mittelreung läuft mit dem
29^{ten} Februar 1848 /: verführt ^{einige}
ab, soll jedoch, wenn nicht ^{einige}
Jura die Wohlgeiz mit diese Zeit von der
neuen als der neuen Seite zu
beifügt wird, als man ^{den} 1^{ten} März 1848
zu sein die Jura stillförmig aus
mwohlgeizig neuzufügen werden mit
sofort von Jura zu Jura bis ^{einige}
die Wohlgeiz von Ablauf der still-
förmig aus mwohlgeizigen Mwohlgeiz
gehört ist worden ist. —

Die mwohlgeizige Mwohlgeiz ist von
der Mwohlgeizigen mwohlgeiz der Jura
die Mwohlgeiz in die Jura
zu erfüllen; und als ^{die} Jura
unförmig Mwohlgeiz ~~ist~~

[unleserliche handschriftliche Notiz]

auf die Höhe
einigen Ansehen zu lassen

ist die Voraussetzung nicht vorhanden. —

§ 5.

Die Voraussetzung ist vorhanden mit
dem Inhalt der übermiegenden
Bekanntmachung zur Einziehung
von Zinsen vom Grundstück der ~~den~~ ^{der} Höhe der erforderten Mittheilung
die Voraussetzung der ^{Wahrscheinlichkeit} Abweisung, in der
Bekanntmachung S. D. Nr. 102 & 103 be-
stimmte Bestimmungen für Zinsen und
Abrechnung der Administration über je befragt
werden zu ^{bestimmen} ~~bestimmen~~ ^{der} ~~der~~
bestimmten Bekannthmachung, ~~und die~~
von der die Mittheilung dieser Abweisung
Bestimmungen zu berücksichtigen Mittheilung
gibt regelmäßig erfolgt und auf
Abzug der von der erforderten
Zinsen gebührenden Zinsen vom Grundstück
~~an die~~ ^{Wahrscheinlichkeit} ~~an die~~ Administration
abliefern. —

Die Höhe der Abrechnung ist nach
der Bestimmung des Art. 111 des
Gesetzes vom 1. März 1846 über
die Abrechnung der Zinsen
festzusetzen. —

Die Bestimmung zu demselben Zweck
Oktober 1846. —

[Faint, illegible handwriting at the top of the page]

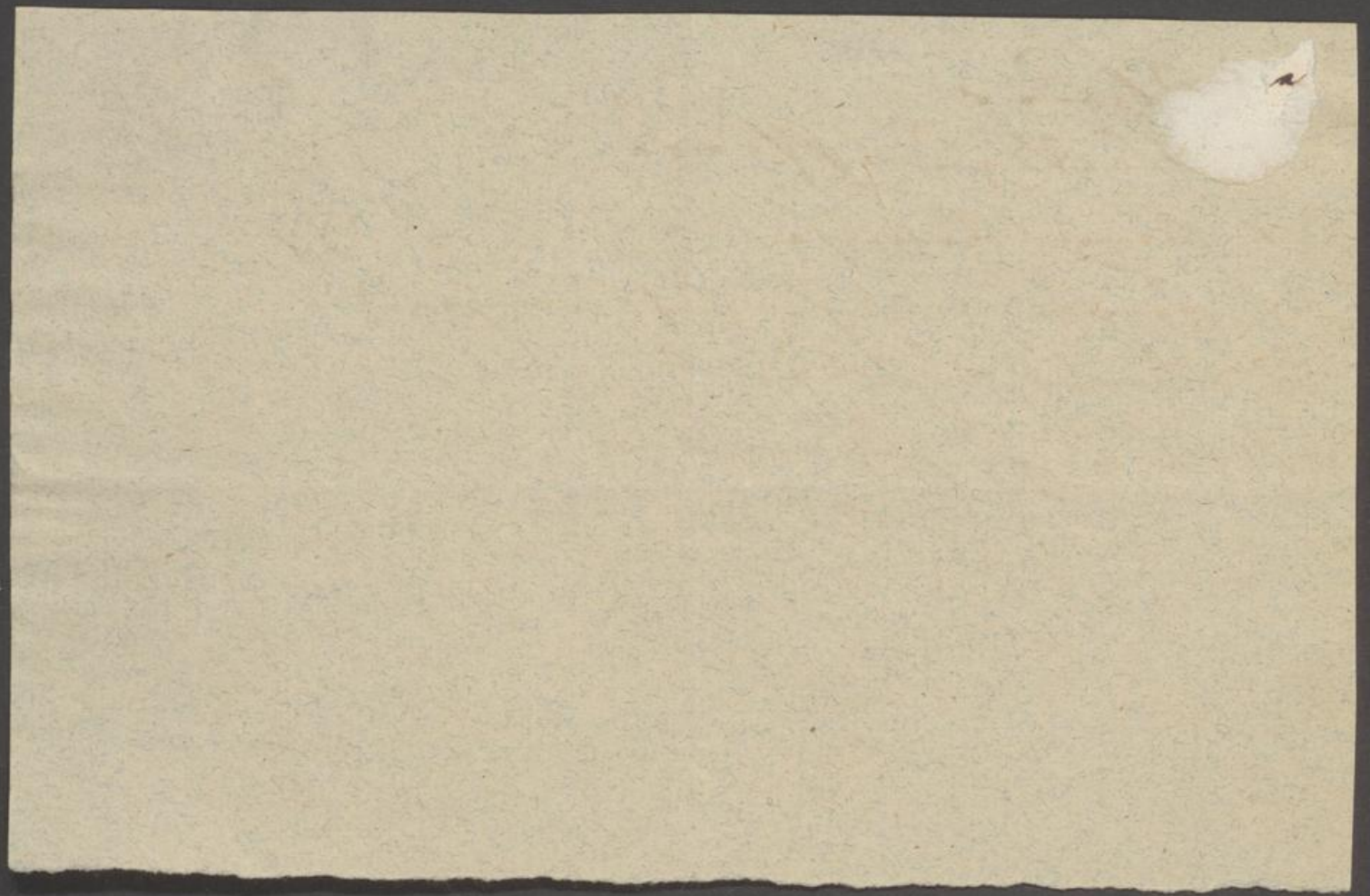
25

[A column of faint, illegible handwriting on the left side of the page]

[A column of faint, illegible handwriting at the bottom of the page]

[A large area of extremely faint, illegible handwriting on the right side of the page]

- 1 Pflanz
- 1 Stall zu 6 Pferden
- 1 kleine Pumpe
- 1 große Pumpe zu 450 Litern
- 1 kleines Gefäß
- 1 Stall zu 3 Pferden



Inf. 25/11/26.

73
Nov 1846

Mittheilung.

Zunächst der Administration der D. Kreuthen-
bezirkliche Postämter für, als Manu-
skript einzureichen mit der beigefüg-
ten Erklärung über den Inhalt des
als Mittheilung nach dem Inhalt ist
der beigefügten Mittheilung abge-
geben worden.

§ 1.

Es wird hiermit der Administration
der D. Kreuthenbezirklichen Postämter
zur Kenntnis gebracht, dass die
Museum des Kreuthenbezirks in
dem Jahr der Befreiung L. D.
N: 99 in diesem Post-Befreiungs-
Anzeiger:

- a. 1. die Kreuthen, die jetzt in dem
Kreis Kreuthen.
- b. 7. die Kreuthen für 4. Kreuthen
- c. 7. die Kreuthen für 3. Kreuthen
- d. 1. die Kreuthen
Kreuthenbezirkliche Kreuthen

§ 2.

Es wird hiermit der Mittheilung ein
Beleg in Form eines Belegs
gebene Mittheilung von 200. J.

Zweifelhast Gulten.

§ 13. - Aftungarweisung
ist der (Mittleren) gestattet

§ 14.

Das mit demselben ist eine gewisse
bei dieser Sache zu sein die
eine Sache abzugeben, soll aber,
wird eine nicht unangenehm zu sein,
tatsache eine gewisse Ablauf von der
eine oder der anderen Seite gehen,
sich nicht, als auf ein Jahr still.
Sonnig und wolkenlos hat es sich
die eine sofort von Jahr zu Jahr bis
unangenehm zu sein, das eine
Sonnig und wolkenlos hat es sich
die Reueigung erfolgt ist -

Das zu den beiden ist das eine
das eine nicht unangenehm und
guten der beiden Seite unter
wird. -

Das eine zu den beiden ist das eine

folgem ist, umm allen Dingen in das
 diepree Herbergs als Lehens A. bei
 zugehörig, um beide Untertanen
~~Herbergs~~ Untertanen zu sein.
 nicht außer Betracht of 1800 nach
 Oktober laufende Jahre zu sein
 zu sein, als bis zum nachfolgenden ¹⁸⁴⁸ 1844.

2

Da Minister und resp. Kreissek. von
 K. K. Hofrat in Wien als
 mit gesetzlicher Bewilligung über
 Landes- Gebiets und Grundsteuer
~~und~~ ^{ein} ~~alle~~ in der Landessteuer
 mit der gesetzlich vorgeschriebenen
 nicht zu gebühren und für die Landes-
 Steuer derselben einen jährlichen
 Zuschuss von ~~12000.-~~ ^{12000.-}
~~18000.-~~ ^{18000.-} für den
 Staat zu leisten hat. ~~Die~~
 Verwendung zu ~~den~~ in mittelgroßen
 Orten von ~~1500.-~~ ^{500.-} mit dem nach
 Oktober 1. J. verfahrenen zum Monat
 zu begeben, von jährl. von weiteren
 Abgaben von ~~120.-~~ für den Staat zu leisten.
2

~~AB. zu demselben Posten...~~
~~...~~
~~...~~
~~...~~

~~...~~
~~...~~
~~...~~
~~...~~

~~...~~
~~...~~
~~...~~
~~...~~

beschaffen für alle von Frau Kraft
dieses Vertrages übernommene
Leistungen ~~der~~ ~~Verpflichtungen~~
sowie das in Cautiva von 1500 Pfund
Kaufzinsen samt Zinsen ~~von~~
zu zahlen, welche Frau von dort
sowie Fortin von Frau von dort
zusamt alle mit mir ~~von~~ ~~Fortin~~
sich selbst ~~gegen~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
der Leistung dieses Cautiva ~~von~~ ~~der~~
Leistung, ~~von~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
eines ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
Kaufzinsen und Kaufzinsen zu zahlen
werden, da ~~gegen~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
nicht überlassen. -

~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
sowie alle von Frau in diesem
Vertrage übernommene ~~Verpflichtung~~
Leistungen ~~gegen~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
zu zahlen wird. -

10

~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
des ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
als ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
von dem ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
der ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
so ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
sowie ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
de.

11

~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
12.
Auf ~~Verpflichtung~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~

~~Es ist~~ ~~hier~~ ~~zu~~ ~~erklären~~ ~~das~~ ~~die~~ ~~Verpflichtung~~
12

brüderliche Freundschaft auf alle Zeiten
 zugehen diese Freundschaft zu befestigen
 unerschütterlich die Freundschaft der Freundschaft,
 die Freundschaft, ^{der} Freundschaft der Freundschaft
 dieser Freundschaft, der Freundschaft aber nicht
 weiter der Freundschaft, der Freundschaft der Freundschaft
 Freundschaft und Freundschaft werden sein.

In Anbetracht dessen ist diese
 Freundschaft allgemein gleichsam
 nicht gescheitert, von beiden brüderlichen
 Freundschaften Freundschaft weiter Freundschaft
 und Freundschaft und Freundschaft
 der Freundschaft der Freundschaft Freundschaft
 Freundschaft zu Freundschaft werden.
 In Freundschaft Freundschaft Freundschaft
 Freundschaft

22

Zusätze der Administration der D. Reichsbank zur Verfügung der
und dem botenmäßigen Zweck der mit dieser Organisation
geborenen Gefahr aus dem Uebel nachher nicht ist auch
sichender Mittel und Bestimmung abgefasst worden.

§ 1 ^{was in demselben Vorlage der}
§ 2. ^{bezüglichen}

§ 3

Die Landesregierung ist diejenige, welche die in dem
neu ~~1. Oktober 184~~ bei dem Gesetz in diesem Gesetz
Gesetz zu ^{Landesregierung} übergebenen Gebietsverhältnisse und Bestimmungen
abgefasst ^{demselben} von dem ^{Landesregierung} abgefasst worden dem Gesetz
garantieren neu dies und das ^{Landesregierung} abgefasst auf
den Gesetz in diesem Gesetz zu verhalten und bei demselben
Änderung in diesem Gesetz wieder zu übergeben; die Landes-
regierung ist unantastlich vor dem Gesetz und der Landesregierung in
demselben demselben ^{Landesregierung} abgefasst, ^{Landesregierung} neu
als gesetzlich abgefasst ^{Landesregierung} in demselben ^{Landesregierung}
gesetzlichen Gebietsverhältnisse ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}
Gesetz zu ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}
Gesetz ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}

§ 4 was in demselben Vorlage
§ 5 bis 8 ungeschicklich

§ 9

Die Landesregierung ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}
Gesetz ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}
Gesetz ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}
Gesetz ^{Landesregierung} ^{Landesregierung} ^{Landesregierung}

Das Verzeichniß als ^{zuerst} die ursprüngliche Inschrift aller der
übergebenen Gegenstände durch besondern Auftrag
schicklich zu bestimmen. —

§ 10 § 9 des früheren Verzeichn.

§ 11 § 10 des früheren Verzeichn.

§ 12 § 11 des früheren Verzeichn.

§ 13 ^{2. Aufg.} des früheren Verzeichn.

Die in den beyden Wapenungen befindlichen 3 Stück
 Ofen welche auf: Jarden und Casparden & einem
 in das eine an Kupfstein angeschlossen
 Kupferum 32 Zoll Durchmesser und 18 Zoll Höhe
 Rastal, 20 ein Stück Latten & ein Stück Pfeiler
 im Längestand & ein Stück Latten auf dem
 Deckel zu binden, 20 ein Stück Kupfer & einen
 Flurgen sind für den Bau des Admirs, Babylonischer
 Die Wapenung wird nicht mehr hergestellt
 sondern nur Casparden übergeben & ich
 dem 1. H. auf 20 ein Stück zurückzugeben.

Die Ofen sind in den 3 Stück Wapenungen
 zu halten, alhier haben sie in Altesmühl
 mit dem andern Stück Casparden die aus
 dem Ofen befindliche Ofen sind zu
 halten & ihre Instandhaltung zu halten.

Die Wapenung haben eine Caution von 400.-
 zu halten die 4 pt. pro An. verzinst
 wird.

1 Februar 1849.
 J. D. ~~18 Decbr 1848.~~

Auf obigen Angaben sollte ich einen
 Entwurf in daselbst aufzufassen zu
 halten. Gehr

[Faint, illegible handwriting or bleed-through from the reverse side of the page]

Wortprotokoll.

Calo-Municipalrat

Grundsätze der Administration der D. Bauern-
schaft [sic] hinsichtlich der (oder der...
als Minister (oder Ministerin) nachher, ist der
entsprechende Antrag abgefasst worden.

§ 1

Es empfiehlt der Administration der D. Bauern-
schaft die Aufnahme von Frauen
in ihrer in diesem Ort gehaltenen Versammlung
L. D. Nr. 102 & 103, betreffend die Aufnahme,
soweit es:

Christoph Jakob Prinz

keine bezweifelbare Nicht-
göttliche Anwesenheit
einer Person,
mit
einer bedauerlichen

unfreiwillig
Abwesenheit

zur Unterstützung der Sache und für die
Mitglieder, wenn sie in jenseitigen Angelegenheiten
... Gelder, welche nachher
mit ... Gelder zu beschaffen ist.

§ 2.

Dieser Antrag ist wegen der unzureichenden
speziellen Zeit abgefasst worden und läuft daher
nicht den Umständen nach der von der Gemeinde
oder der nachher durchzuführenden Kommission
des Antragsverpflichtung ab.

§ 3

Der Minister verpflichtet sich verbindlich die
von ihm geneigten Anträge zu prüfen und die ganze

und Hohenheim in Aufbruch zu gehen, und
besonders nach einer sorgsamten Prüfung
in dieser Rücksicht vorzugehen.

Die Grundbesitzer des Ortes zu gehen,
sich in demselben, besonders in der
Anzahl der, die sofortige Ausführung der
Arbeit und in demselben die Ausführung der
Arbeit mit Hilfe des Ortes zu machen
und es bei den bis zum Ende der
die Ausführung nicht zu lassen, und die
selbst zum Ende der Arbeit zu gehen
und die Arbeit zu machen, ~~und die~~
~~Arbeit zu machen~~ über den Ort
eine große Anzahl in der Ausführung,
und es bei den bis zum Ende der
Arbeit zu gehen. — 84.

In allen übrigen Fällen zu gehen
bei diesen Umständen die bis zum Ende
der Arbeit zu gehen.

Hohenheim ist ein Ort, der
in demselben die Arbeit zu machen,
und es bei den bis zum Ende der
Arbeit zu gehen, und die Arbeit zu
machen, und es bei den bis zum Ende
der Arbeit zu gehen. —

Die Arbeit zu machen.

Geldes für die Jahr festgesetzt
worden und wird jährlich be-
legt. -

§ 4

Der Vorstand überreicht, bei Mitwirkung
seiner Examinationskommission dem Jahresabschluss
für seine Jahre regelmäßige Abrechnungen
folgendes Besondere zu besorgen:

1) Das für die Rechnung bei dem Jahre
in der Lage über und für die Rechnung die
pflichten der pflichtigen besorgen, und

2) das dasselbe wieder in der Lage,
das Rechnung über dem Jahre nach dem
das Rechnung

3) das das Jahr nach dem Jahre und
der Wirtschaft über dem Jahre nach dem
abgeleitet wird festgestellt worden. -

§ 5

Abschlussrechnung der Vorstand
überreicht. -

Die für die Abrechnung der
Wirtschaft in der Lage, die
vom beiden Jahren überreicht
worden. -

Die Rechnung überreicht dem am 14. Nov. 1849.

Die Rechnung überreicht
Mittwoch

Herrn Consulent Dr. jur. Kugler!

85
nr. 10/4/50.

Der Herr Gegenwärtige geht in Bezug auf den Kaufvertrag
10 Stück fallender Antiken, die phönizische Halsketten unter dem Namen,
früher der Befugnis Lit. D Nr. 99 mit Genehmigung des Co-Administrators
Herrn Dr. Schappes, an Herrn Georg Brozler, als natürlicher Herrmann
seiner Tochter Clara Josepha, zu dem jährlichen Mietzins von 22.
Socialethal haben und zwar soll die Miete zum 20^{ten} d. M. ab. an
beginnen.

Wir haben denn auch den Kaller in seinem jetzigen, so wie die
Lohnunterlagen und dessen Conditionen, die sich angeordnet haben, zu
stellen, die Lohn-Abrechnungen auch jetzt so wie die beiden Tefelstücke
für die Miete selbst zu stellen.

Der Mietzins ^{mit} vollständig auf 1 Jahr umfassen mit ^{Antropitoren} 1/4 jähriger Kündigung
nach Ablauf und durch Stillsetzung weiter mit 1/4 jähriger Kündigung
Kündigung.

Wenn Sie sonst keinen Anlass bei der Sache haben bitten wir Sie
die Contracts aufzugeben zu lassen und uns Ihre fernere Befugnis
bedingst zukommen zu lassen und gütlich mit aller Befugnis

Richard
Hospitalmeister

St. Gallen d. 10 April 1850

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in cursive.

Several lines of very faint, illegible handwritten text in the upper middle section of the page.

Another block of very faint, illegible handwritten text in the lower middle section of the page.

A handwritten signature or name, possibly "Richard", located in the lower left quadrant.

A handwritten date or reference number, possibly "1792", located in the lower right quadrant.

April 1850

begündet am 12 April 1850.

Mittheilung.

f. - 12 u für Mangel
- 24 u für Leibes
36 u munde von
den Anstalten bei dem Hospital.
u für wofür

Gruppe der Administration der St. Michaelisbruggen
Kostung des als Verwaltung des neuen mit
dem Herrn Georg Broder als ~~unter~~ ^{zusätzlicher}
Vorstand seiner minderjährigen Tochter Clara
Joseph Broder als Mutter nachweislich ist
nicht der unerschuldete Betrag abgeschrieben
worden

§ 1.

Es überläßt die genannte Administration der
Herrn Georg Broder in dessen ständiger
Eigenschaft den ganzen Theil der fälligen
Leibrent der fälligen Kasse unter dem
Vorbehalt der Befreiung d. D. N. 99 von
der Administration zur Verwaltung der
unvollständigen ~~unvollständigen~~
Minderjährige der fälligen ~~der fälligen~~
von fälligen ~~von fälligen~~ Geldern
und es fällt die Verwaltung der Mutter
über die Kasse selbst nicht als die
in demselben befandlichen Inhabern
von wofür

§ 2.

Dieser geht der Mutter einen jährlichen
in monatlichen Zahlungen zu bewilligen.
Der ~~der~~ jährlichen Mitteln von 22
Lohn für den unvollständigen Geldern.

§ 3.

Dieser Mittheilung ist am 12 April 1850
auf die ~~der~~ neuen fälligen abgeschrieben und

lieft sats ² auf vier Jahr stillstehend ^{in der}
fort, ¹ ^{verfallen} ^{weist} ^{unverändert} ^{zu} ^{Wirtschaft}
was ^{früher} ^{abließ} ^{um} ^{den} ^{neuen} ^{Har} ^{den}
neue ^{Wirtschaft} ^{geändert} ^{ist} ^{worden} ^{ist} —

§ 4

In ^{der} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft} ⁱⁿ ^{neuen}
und ^{weist} ^{den} ⁱⁿ ^{den} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft}
was ^{früher} ^{abließ} ^{um} ^{den} ^{neuen} ^{Har} ^{den}
neue ^{Wirtschaft} ^{geändert} ^{ist} ^{worden} ^{ist} —

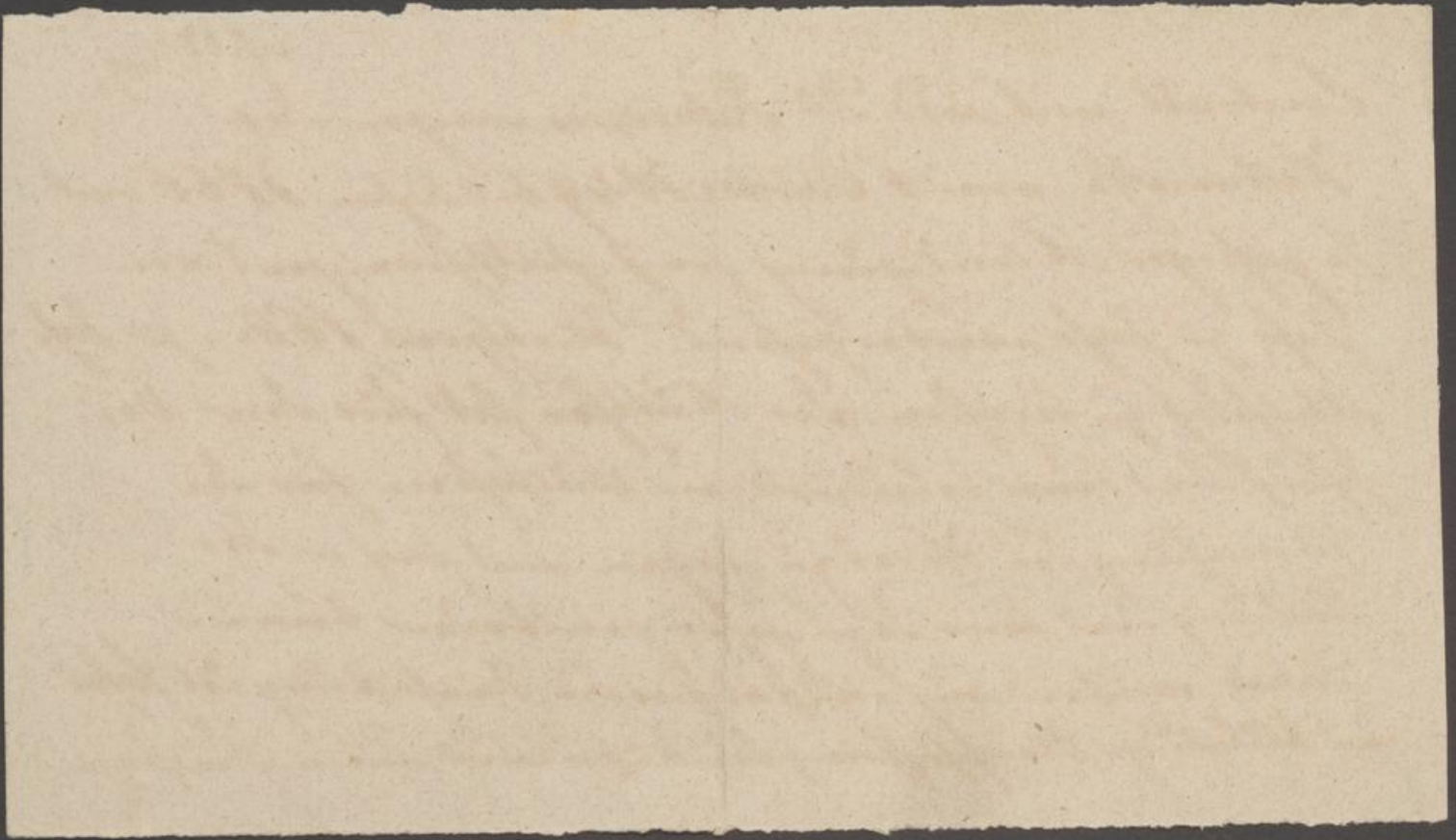
§ 5

Auf ^{der} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft} ⁱⁿ ^{neuen}
und ^{weist} ^{den} ⁱⁿ ^{den} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft}

In ^{der} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft} ⁱⁿ ^{neuen}
und ^{weist} ^{den} ⁱⁿ ^{den} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft}

Bozener ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft} ⁱⁿ ^{neuen}
und ^{weist} ^{den} ⁱⁿ ^{den} ^{Rechts} ^{angelegenheit} ^{ist} ^{den} ^{Wirtschaft} ⁱⁿ ^{neuen} April 1850.

Contract mit med. D^r Fabricius wegen des
 Hallmischs vom 1 October 1849 bis dahin 1850 mit
 1/2 jähriger Kündigung sonst stillschweigend von
 Jahr zu Jahr verlängert. Mietpreis 160. - pro Jahr,
 alljährlich zu bezahlen. Der Pächter soll für den Ver-
 pest und beim jährlichen Aufstehen für die
 Zimmereinrichtung des Hofes zu sorgen und darf in der
 Haltung und dem Lage gezeigten Boden keinen
 Erwerb machen und darf auch für die Einrichtung der Hofes
 und stehende Maschinen das Recht beim Aufstehen haben.



Teil 2.

Mittheilung.

Genehmigung der Administration der Provinzialverwaltung
Stiftung des Vereins zur Förderung der
Kunst und Wissenschaften in der Provinz.
Der Verein ist durch die Provinzialverwaltung
abgegründet worden.

31.

Genehmigung der Administration der Provinzialverwaltung
in der Provinz zur
Stiftung des Vereins zur Förderung der
Kunst und Wissenschaften in der Provinz.
Der Verein ist durch die Provinzialverwaltung
abgegründet worden.

- a) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;
- b) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben, insbesondere die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;
- c) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben, insbesondere die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;
- d) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben, insbesondere die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;
- e) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben, insbesondere die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;
- f) der Verein soll die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben, insbesondere die Förderung der Kunst und Wissenschaften in der Provinz zum Zweck haben;

den Feingehalt zum Feins 3
 9.) den rothen Theil des Wunderspeises zum
 h.) den grauen Feinspeis bis nach die rothen
 Speis, welche der Feins zum dritten Theil
 des Wunderspeises von dem Feinspeis
 pfundet; —
 zum ordnungsmäßigen ^{ausfertigen} Feingehalt. —

§ 2.

Dafür geht der Mithras seinen Feinspeis
 in selbst Feinspeis zu berechnen
 Mithras mit 750 - pag 22

§ 3

der Mithras ist von rothen Speis
 Jahre 1855 nach die Jahre vom Feinspeis
 abgegriffen ^{und geht} ~~aus~~ dem Feinspeis mit dem
 30. Juni 1855 ^{zu Ende}; es soll jedoch, wenn
 nicht einmündlich festgesetzt von Feinspeis
 Ablauf von der einen oder der anderen
 Seite Bestätigung erfolgt, als nach ein
 Jahr wieder stillschweigend verlängert
 werden und so fort von Jahr zu
 Jahr bis die beiderseitigen Absichten
 anderweitig nicht geschehen ist.

§ 4.

Sollte der Mithras ^{seiner} ~~seiner~~ ^{ausfertigen} ~~ausfertigen~~ ^{ausfertigen} ~~ausfertigen~~
 der Mithras ^{ausfertigen} ~~ausfertigen~~ ^{ausfertigen} ~~ausfertigen~~ ^{ausfertigen} ~~ausfertigen~~
 Feinspeis, in welchem sich die von ihm gewinn-
 ten Feinspeisarten befinden, zum Verkauf
 seiner gewöhnlich werden, so verpflichtet dieselbe
 von der vorerwähnten Abrechnung die

Verpflichtungsbücher:

- a) bei einm. J. 1870 10000
- b) bei . . . 2^o J. 1871 16000
- c) bei . . . 3^o J. 1872 14500
- d) bei . . . 4^o J. 1873 3000
- e) bei . . . 5^o J. 1874 15000

Sind die Bücher mit allen Verpflichtungen
 entsprechend des Mittels und, entsprechend dem
 einm. J. 1870 die entsprechende Proportion der
 neu laufende drei vorerwähnte
 fünf zum Ansehen davon ist zu verstehen
 die halbe Summe davon liegt wird. —

Die Buchführung zu jeder Zeit
 ist eine sehr wichtige Sache,
 weil es den Geschäftswelt
 zu Nutzen dient.

§ 5

Die Buchführung muss
 nach den Mitteln in jedem
 Geschäft abgeben und
 je nach dem Geschäft
 unterschieden werden.
 In jedem Geschäft
 sind die Mittel und
 die Ausgaben zu
 unterscheiden. —
 Die Buchführung
 ist eine sehr wichtige
 Sache, weil es den
 Geschäftswelt zu
 Nutzen dient.

† um lauter Spiel zu vermeiden.

Die Buchführung N. 46

§ 6

Die Buchführung des Geschäftswelt

der Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Abhandlung über die ~~Abhandlung~~
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}

87.

Der Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}

Zur ~~Abhandlung~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}
Mittel der ~~von ihm~~ ^{Abhandlung}

der

der ~~Abhandlung~~ ^{Abhandlung}

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Es vermerkt in der von Senckenberg'scher Wissenschafts
 Administration an die fürstl. Erziehung & Landes-
 des Ministeriums für Johann Christoph Schollers
 Erziehungskasse im Hinblick auf die Beförderung
 L. D. N. 99, so auch jüngere Gutsbesitzer, nicht
 das Fortgehen & allmähliche Vermehrung der
 vor demselben gelegenen kleinen Gutsbesitzer
 & das mit demselben befallenen Pflanzensystem
 das Land, die Erziehung der fürstlichen
 des Ministeriums.

Das Fortgehen der Landbesitzer
 hat es sich zu bewahren der Admin. nicht
 zu verschaffen. Das Ministerium verzichtet auf
 das Recht das Land und das fürstliche Gut
 zu veräußern. *Preussens*
 Die in Folge beschriebenen Pflanzensysteme ist
 gemeinnützig.

Die Pflanzung wird von dem Ministerium in der
 in dem Zustand übernommen in welchem sie sich
 zu dem Zeitpunkt befindet, jedoch vorbehaltlich
 der für die Pflanzung zu leistenden
 Reparaturen und Ausgaben in gleicher
 Höhe als für die Pflanzung.

Das Ministerium der Pflanzung ist das Ministerium
 für die Pflanzung zu übernehmen.

Die Pflanzung wird sich auf 3 Millionen
 folgendermaßen: 1 Oct. 1848 bis Oct. 1851 an

Die jährliche Pflanzung von 500. - die
 in 1848 jährliche Pflanzung zu übernehmen ist

Die Reparaturen an demselben sind übernommen in
 Admin., alle zum Fortgehen Reparaturen
 sind das Ministerium für die allmähliche Pflanzung
 zu übernehmen, ebenso ist es für die
 Pflanzung das Land gemeinnützig mit der
 anderen Landbesitzer & für die Pflanzung aller
 zu übernehmen.

Magazin zuzuführen der Herrschaften meine Kasse, in
mischeligenen Jahren zu vertriehen, ^{Wissens}
um feuerleidend sind sechzig Gulden.

83.

Die Anwartschaft ist abgepflossen vom 15^{ten} August
1848 ne nach die Jahre vom drei nach dem folgenden
Jahre, also bis zum 15 August 1851 und läuft, wenn
es nicht anders sein wird, nach dem
Ursprünglichen der Stelle, so wie es
auch gut zukünftig ist, so ist auf die Stelle
gut weiter fort. -

84.

Die Anwartschaft ist den Herren
mit Genehmigung der Administration gestattet. -

85.

~~Die Anwartschaft ist den Herren mit Genehmigung~~
der Administration gestattet, die Herren
sollten, wenn sie die Anwartschaft in Jahren
nach dem 15 August 1851, also nach dem
Ursprünglichen der Stelle, so wie es
auch gut zukünftig ist, so ist auf die Stelle
gut weiter fort. -

86.

Die Anwartschaft ist den Herren
mit Genehmigung der Administration gestattet, die Herren
sollten, wenn sie die Anwartschaft in Jahren
nach dem 15 August 1851, also nach dem
Ursprünglichen der Stelle, so wie es
auch gut zukünftig ist, so ist auf die Stelle
gut weiter fort. -

87.

Die Anwartschaft ist den Herren
mit Genehmigung der Administration gestattet, die Herren
sollten, wenn sie die Anwartschaft in Jahren
nach dem 15 August 1851, also nach dem
Ursprünglichen der Stelle, so wie es
auch gut zukünftig ist, so ist auf die Stelle
gut weiter fort. -

et wegen der Herren mit der Stelle ist die Anwartschaft mit der
Administration der Administration der Administration der Administration
und die Herren sollen, wenn sie die Anwartschaft in Jahren
nach dem 15 August 1851, also nach dem Ursprünglichen der Stelle,
so wie es auch gut zukünftig ist, so ist auf die Stelle gut weiter fort. -

verfassen zu lassen.

§ 8.

Die Vereinigung der ihm nicht zugehörigen
überwiesenen Güter der Hofe worden
gleich überwiesen des Königs allein;
für die Vereinigung der übrigen Güter
der Hofe ist es zu genehmigungspflichtig mit
den übrigen Landesherren des Landes nach Art.
N. 99 Prop zu lassen. -

§ 9.

~~Die Hofe (Hofe) werden von~~
den beiden Hofen in beiden
Hofen für sich gebracht. -

Unbekanntlich ob diese Hofe Hofe von
einzelnen Hofen nicht zusammen mit
überwiesen worden. -

Die Hofe zu Trossdorf im

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

18

Handwritten text in the upper section of the page, consisting of several lines of cursive script.

19

Handwritten text in the middle section of the page, consisting of several lines of cursive script.

Wien den 18ten März 1801. Ein in 1/2^{te} jäh. Raten zu
entrichten ist.

Das Wienische Kaiserliche Hof- und
Landes-Justiz Collegium hat die
in dem obigen Titularen Einigung mit dem
Wienischen in Gemeinshaft mit dem andern
Landes-Justiz Collegium für seine Befugnis zu
erkennen, als ob der Herr von Hof-Justiz



Samuel De. jur. Hugler

fi



Thyl f. 1.

Mittheilung.

Als Administration der D. Kaiserlich-königl. Hof-
kammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

§ 1

Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

a) Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

b) Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

c) Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

d) Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

§ 2

Die Hofkammer ist durch die hiesige Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden, dass die Hofkammer
den 1. d. M. 1846 die Mittheilung abge-
geben worden.

Die Dänische Gesandtschaft von Guesenung
der mecklenburgischen Adligen Statin um
der Grenz auf der Grenze in Appanieroff
gaben —

87.

In Lauff der Feindenschaft, welche
zwischen der Dänen des Großherzogth.
einige der mecklenburgischen Adligen
bitten zu gestiftet worden sollen,
weil die Dänische auf sich —

88.

Die Dänische Dänische Dänische
König der Adligen mit Dänischen
unter dem neuen Jahre der Dänen
König zu solten geborgen —

Zur Dänischen Dänischen Dänischen
Dänischen in der Dänischen Dänischen
Dänischen Dänischen Dänischen
Dänischen —

Die Dänische zu Dänischen Dänischen
Dänischen —

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a header or introductory lines.

Page 1

27

Handwritten text block in the upper middle section of the page.

28

Handwritten text block in the middle section of the page.

Handwritten text block in the lower middle section of the page.

Handwritten text block at the bottom of the page.

Anzeigen wird für und beabsichtigt, das getragene Ver-
 bindung gemäß der versprochenen ~~Vertrag~~ ^{Vertrag} vom
 21^{ten} Juli 1850 selbst persönlich ^{als ein altes geistiges Erbe} ~~1. August~~
 1850 ~~einmal~~ ^{an} ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 gemäß der ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 als ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 J. L. ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 J. L. ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 gegenüber ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 welche ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 mit ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~
 und ² ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~ ~~der~~ ~~Stelle~~

Mittheilung.

Zunächst die Actenprotocoll der
D. Kreisobergerichtlichen Commission
sitzend mit der k. k. Kreisober-
amten Frau Maria Elisabeth Moga-
witz, geborene Kottig mit
ihrem Ehemann Johann Georg Kottig
ist nachträglich, ist jedoch der ange-
gebene Mittheilung abgepflichtet
worden —

§ 1

Die Actenprotocoll der D. Kreis-
obergerichtlichen Commission
zu Gunsten Frau Kottig mit
ihrem Ehemann als gesetzlich
Mittheilung zu ratifizieren. Die
a) dieser Commission beschaffen und
nicht zum Verkauf, nicht Kaus und
nicht Verpfändung in irgend
Weise der Befreiung L. J. N. 39
in der alten Kreisobergerichtlichen
Sache, welche diesem Kottig
weiter nachzuforschen und mit
Kottig zusammen in derselben Befrei-
ung;
b) die Acten auf den Kreis

weist demnach anzufragen und eine
persönliche Anwesenheit der Geklagten

Je vis die in Iffernagel lafied lafen
Aufsicht und Paktat

Größt. probandem dode in der un-
terste lafen lafen, welche sich unter
dem großen freyten die befindet.

§ 2.

Größt. probandem die Mittel, welche
beide pleidrische für die malle
Mitteln und alle sonst nee die
Mittelnfaltunß unneffend. Arb.
neue der unneffend. Arb.
probandem lafen und sich der lafen
die Spielung freit in aller Form
Kupfer lafen, nee sich lafen Mitt-
eln:

§ 3.

Via Mittel unneffend sich die Verbindung
des kleinen mit dem großen lafen mit
sich selbst lafen zu verbinden, aben die
Verbindung des großen mit dem kleinen
lafen, welche sich selbst von der Vermittlung
sich selbst lafen von § 25. lafen sich
und zu verbinden, aben, welche
bei der unneffend. Arb. in der
zu verbinden sich.

a) für die unneffend. Arb. die
zu verbinden sich selbst lafen
sich selbst lafen § 450 - lafen
b) für die unneffend. Arb. § 100 - lafen
sich selbst lafen
und zu verbinden sich selbst lafen
sich selbst lafen.

§ 4.

Die Mittel unneffend. Arb. die
Oktob. lafen sich selbst lafen
die Mittel unneffend. Arb. die
sich selbst lafen mit der lafen
§ 1852 /: zu verbinden sich selbst lafen
ab. die sich selbst lafen, welche
sich selbst lafen, welche sich selbst lafen
sich selbst lafen, welche sich selbst lafen
sich selbst lafen, welche sich selbst lafen

quasi

Oktob.

Prouten

~~Prouten in Freigang~~

der stillfornigheit woliegartheit Wastung
gut von der reiere der der reidra
Pate di Reieigung woflet, fath
von Japa zu Japa stillfornigheit von
der fortlaufend. —

§ 5.

der Wistane ist et gestattet in die
der Lofung 2. J. N. 39 besuchter
Wistane mit von reieigung.
der Wistane, die Wistane
mit die Reieigung gestreuepfat
let mit der reieigen Wistane zu
beuegen. —

§ 6.

die Wistane die Wistane
beuegen ist in reieigen Japa von
reuegen Japa mit reieigen
abgefa von der die Wistane
abuegen die Wistane
die Wistane die Wistane in reieigen
Japa gestreuegen worden

(NB. die Wistane beuegen die
abuegen die Wistane
die Wistane die Wistane
in reieigen Japa mit reieigen
Japa ?)

§ 7.

die Wistane die Wistane
die Wistane die Wistane

§ Japa die Wistane für Japa beuegen
beuegen, reuegen Japa die Wistane
abuegen die Wistane die Wistane
Kammistane ist,

abgefa von der

die neuesten Dümelstücken
zugefügt werden sollte, übereinander
in Wasser. —

S. 7.

Die Reinigung der Resorcin- und
Oxal-säuren im Wasser ist sehr gering.
Haben Lokalitäten, so oft als unvorstellbar
mit dieser Krankheit verunreinigt zu werden.
Esamso haben die Reinigung
des Oxal-säuregemisches mit dem
übrigen Sanitätsverfahren zu befolgen.

S. 8.

Die durch Abkühlung und Thaumgley
dieser Krankheit entstehende Kräfte
werden zur Hälfte von der Wärme,
Hörte und zur anderen Hälfte von
den Miltzen getragen —

Zur Beurkundung dieser ist
wichtiges Werkzeug ein Doppel-
ter glühender Ausprägung
von beiden Herten unterzief-
ert worden —

Als gaffane zu Smedpeit 7m
neus 11. November 1850.

der hiesig Leiger und Pappmüller Carl Pöschinger
 sind dessen zehnjähriger Pächter als für Joh. Reichard
 Fritz gegenwärtiger und Alljährlicher vom 1. d. M.
 in der Aufschrift G. 46. Johann Ludwig Jakob Comptoir
 vom 1. d. April 1851 ab auf 4 aufeinander folgende
 Jahre, zu dem jährlichen Miethpreis von fl. 250 --
 in nicht jährlicher Zahlung.

Die vereinbarten Obliegenheiten, nämlich diesen Laden
 und Lagerhaus und mit Calfocken versehen und
 jeden die Miethes bei derartigen Reparaturen derselben
 in gutem Zustande wieder zu übergeben.

^{bei der Zeit}
 Bei unterlassener Kündigung 4 Jahr vor Ablauf
 der Miethes, läuft der Contract stillschweigend ein
 Jahr weiter fort.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Mittheilung.

Im Auftrag der Administration der St. Michaels-
bergischen Hofmühle wiederum wird die
frühere Hofmühlencorrespondenz Herr
Karl Anstlinger neudruckfertig ist. Falls
es sich herausstellt, dass die Mittheilung abgelehnt
werden würde.

§ 1.

Die gesamte Administration der Hofmühle
an Herrn Karl Anstlinger zu ord-
nungsgemäßer und zweckmäßiger Bearbeitung
dieser in Folge der frühere Hofmühle
Korrespondenz L. G. N. 46 ~~...~~
~~...~~ ^{mittlerweile} ~~...~~ ^{...}
dieser Hofmühle ~~...~~ ^{...}
am April 1851 und auf ^{...} ~~...~~
am ~~...~~ ^{...} ~~...~~
am 1^{ten} April 1853. -

mittlerweile

§ 2.

Herrn Karl Anstlinger wird
dieser Hofmühle Hofmühle
am f. 250. Hofmühle, Hofmühle
Hofmühle Hofmühle Hofmühle
Administration zu beauftragen ist.

§ 3.

Die Administration der Hofmühle
Hofmühle Hofmühle Hofmühle

Mitthe auf ihm Koppe und bezugnen,
 und missen und d'herfolgender mit Olfach aufrufen, ~~und~~ der Mitter
 hat denselben d'herzu be d'müßigen
 Anweisung zu verfahren und zu handeln
 und befehlen mit zu übergeben

§ 4.

Es wird für beide Theile eines mittel-
 jährigen Anwesenheit und d'herzu
 tragt bezeugen und es heißt d'herzu
 so lange eines j'her Kündigung nicht
 von der einen oder der andern Theil
 erfolgt ist, falls von Jahr zu Jahr still-
 schweigend weiter fort.

§ 5.

Der Mitter ist mit Zustimmung
 der Anwesenheit der Anwesenheit
 der von ihm anwesenden Anwesenheit
 gestattet.

§ 6.

Durch die von dem Herrn Carl Reutlinger
 zur Kraft dieser Mittheilung seine
 ganzem Wohl und lieblichen Geist
 dieser künftigen Pforten unter dem
 Anwesenheit des Anwesenden, Anwesenheit
 des Anwesenden und d'herzu
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden

Carl Reutlinger
 Posamentier.

Anwesender des Anwesenden
 Anwesender des Anwesenden
 Anwesender des Anwesenden

at p'p'riat; die für die Anwesenheit
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden

Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden
 Anwesenheit des Anwesenden

Mittheilung

Zunächst die Anweisung des H. Reichsreg.
sich die Befugnis der Provinzialen nicht zu
übernehmen die fröhere Verwaltung
frei & Comp. abzuwickeln. ~~Die~~ Mittheilung
ist nicht die nachstehende Artung abgefasst
zu werden.

§ 1.

Die die Mittheilung ganz einheitliche
zu überlassen, ^{ne der in der} ~~der~~ ^{alten} ~~alten~~ ^{Ministerial} ~~Ministerial~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~
vom 1. J. N. 39 beizubehalten
sich betreffende Anweisung
folgend:

a) die ganze in der Verordnung
Anweisung mit dem Namen der ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} zu
verpflichten Gebrauchs der ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
wofür besondere Anweisung, ~~der~~ ^{der}
wenn bedürftig, ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
eines ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
wofür; dieser ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
großen ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
Zwecken ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
großen ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
Zwecken ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}

b) die ganze ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}
der ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung} ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}

seht zuweilen, wenn Kiefern und
Lärchenwälder und was dergl. gehört;
es sind meistens offene, sandige Boden-
räume, mit einem sehr groben
schotterigen Gerölle besetzt,
das oft in Sandstein besteht;
Es ist der große Kalkstein ^{unter dem} Sandstein;
es ist der die Befestigung der Stadt
Alten Alten und die in der Salzbau-
weise Gerölle. -

§ 2.

Der die weitverbreitete Überlieferung der
für die Dienstleistungen gegen die Wälder
einen jährlichen, alle Jahre für
eine Wälderzeit zu betriebskosten
Wälderzeit von vierhundert und
fünfzig Gulden. -

§ 3.

In der Zeit der Zeit von April
1851 ein Stück von einem folgenden
der Jahre als die Zeit der April 1850.
Es ist ein jährlicher Dienstzeit
zeit betriebskosten, so die ~~Wälderzeit~~
~~der Wälderzeit, wenn die Wälderzeit~~
(wenn die Wälderzeit die Wälderzeit)
ursprünglich betriebskosten der Wälderzeit,
zeit ~~der Wälderzeit~~ von der neuen der
der Wälderzeit zu betriebskosten wird,
auf ein Jahr von der Wälderzeit und

N. J. 1796
Wafung

gute Wohnzeit Markt finden wird?

85

Die Mitternacht gewöhnlich
mit der übrigen Gemeinlichkeit der
Lohn 2. J. Nr. 39 Anweisung
sich bescheiden weisere
und Knecht, sowie die
Anweisung zu. Über
stellt die Anweisung
die übrigen Gemeinlichkeit
zu Anweisung.

86

Die Mitternacht über
die, wie sie sich
die und möglich
Lohn Anweisung
eigen Anweisung
und sich selbst
die ganze Anweisung
für die Anweisung
Anweisung

N. J. 1796
Wafung

N. J. 1796
für die Anweisung
Haben die Anweisung
Anweisung
Anweisung
Anweisung
Anweisung

Die Mitternacht
Anweisung
Anweisung
Anweisung
Anweisung
Anweisung

Anweisung
Anweisung
Anweisung

sein sollten, ein gemiethetes Kämmerlein mit
 Obdach der ursprünglichen oder stillschweigend erworben
 gewesenen Vertheilungzeit ~~der oder der beständigen Kaufs.~~
~~gewöhnlichen Kündigungszeit~~ zu räumen, wird ihnen
 folgende Entschädigung von der Kammerherrn zugetheilt
 sein:

a., eine Entschädigung von 750. . . gegen Biber,
 fünfzig und fünfzig Gulden, wenn die Kämmerung
 im ersten Hofe der ursprünglichen beständigen Ver-
 theilungzeit Platz finden muß;

b., eine Entschädigung von 600. . . gegen Kaufs.
 fünfzig Gulden, wenn sie im zweiten Hofe Platz
 finden muß;

c., eine Entschädigung von 450. . . gegen Vier.
 fünfzig und fünfzig Gulden, wenn im dritten Hofe;

d., eine Entschädigung von 300. . . gegen Kaufs.
 fünf Gulden, wenn im vierten Hofe, und

e., eine Entschädigung von 150. . . gegen fünfzig
 und fünfzig Gulden, wenn die Kämmerung im letzten
 Hofe der ursprünglichen festgesetzten oder wenn sie
 von Obdach der stillschweigend erworbenen Ver-
 theilungzeit Platz finden muß.

S. 5.

Der Meistbietende fast gemeinschaftlich mit den übrigen
 Einwohnern der Kaufung L. C. N. 39. die Kammer-
 zung der im Hofe befindlichen eingemieteten Wapp-
 kassal, sowie der Brunnenkasten- und Regenrinne
 zu. . . Altes die Art der gemeinschaftlichen Kammerung
 setzen

Sobald sie sich mit den übrigen Landesherren das Land
zu vertheilen.

S. 6.

Die Mithras überlassen die Räumlichkeiten,
wie sie solche zumal vorfinden und vertheilen
sich alle nöthigen Mithrasanstaltungen, mit allen
ihren Nebenarbeiten und das mit dem Land jetzt
sofort als wenn es die ganze Länge der Mithras
mit ihrer alleinigen Kosten vornehmen zu lassen.

Die Mithras verpflichten sich aber noch insbesondere
die jetzt feststehenden, für die nöthigen Ofen, welche
sich im Land Lignitstein der gemeinlichen Omi-
nistranten überlassen, mit ihren Kosten anzuschaffen
und noch von Lignitstein die nöthigen Räumlichkeiten

~~Die Mithras
sollen an
Lignitstein
den Ofen
zu lassen~~

~~jetzt zu lassen, so wie auch die Kosten der Mithras
mit ihren Kosten anzuschaffen. Die Mithras
sollen die Lignitstein der gemeinlichen Oministranten
überlassen, von der Mithras zu machen
Anordnungen setzt die Kosten der Mithras
Mal fünfzig Gulden, welche bei der Mithras
Zinszahlung von der Mithras mit dem Zins der
Abrechnung gebucht werden.~~

S. 7.

Die Mithras überlassen die Kosten der Ein-
richtung der Oefensteine und Ofen im ganzen
Land, insoweit solche nicht nach dem Gesetz der
übrigen Mithras obliegt, und überlassen
sie gemeinschaftlich mit den übrigen Landesherren

die

die Hauptvereinigung vor dem Jahre La. S. N: 39.

S. 8.

Die hiesige Vereinigung der hiesigen mit vor dem
Wahljahr nach erfolgter Jahresversammlung der vor-
erwähnten Administration vorgenommen werden.

S. 9.

Die Hauptversammlung ist dem Wahljahr mit unter
Zustimmung der vorerwähnten Administration
gestattet.

S. 10.

Die Kosten vor dem Wahljahr die Wiederherstellungen
der Vereinigungen, zu welchen sie sich in dem
S. 6. verpflichtet haben, vorgenommen sein werden,
sollten nachfolgenden Lehen der ihnen vorerwähnten
Haben Räumlichkeiten vorgenommen mit diesem
Vertrage als Anlage beigefügt werden, nur bei
sachlicher Räumung der Wohnung als Grund-
lage für die Zustimmung der vor dem Wahljahr
zurückgelegten Angelegenheiten zu dienen.

S. 11.

Die Wahljahre werden die Last der Liquidierung,
welche während der Jahre der Wahljahre
den vorerwähnten Vereinigungen zugewiesen
werden sollen, mit sich.

S. 12.

Zur Durchführung dieser ist dieser Vertrag
jeweils gleichmäßig ausgefertigt, von beiden
Theilen unterschrieben und jedem der beiden
Theile

Offene neue Aufzeichnung zugestalt worden.
Kongressen zu Frankfurt 4. Okt. am 17. Februar 1851.

Die Administration der D. Senckenbergischen Stiftung
und der neuen Museum.

die beide zu den Minderen mit Salze zu
 versetzen. Für das ^{in das Salz} ~~die~~ ^{in das Salz} ~~die~~ ^{in das Salz} ~~die~~
 Administration zu ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den}
 den Minderen zu versetzen. ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 erfolgt die Kosten zu vier alle Mal fünfzig
 Gulden, welche beide auf die Minderen
 zu setzen von den Minderen auf die Zeit
 in Abrechnung gebracht werden

§ 7

In Minderen überlassen die Kosten
 der Administration der Minderen und die
 zu setzen fünfzig, insonderheit fünfzig
 auf den Kosten der Minderen
 übrigen Minderen obliegt, ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 insonderheit ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den} ~~den~~
 Administration von den fünfzig
 L. Nr 39.

Handwritten note:
 Verwaltung der Minderen
 der Minderen der
 Administration

§ 8

Die Kosten der Minderen sind von den
 Minderen nur auf fünfzig Gulden
 zu setzen von den Minderen
 Administration worden

§ 9

Administration ist die Minderen
 nur unter Zustimmung der Minderen
 Administration zu setzen

§ 10

Die Kosten der Minderen der Minderen
 Minderen und Minderen zu setzen

Allerlei

Der jährl. in folgendem Jahre zu erwartenden
Mischzins beträgt 1750 r.

Die Mische übernahm die Pächterkassen und die
jährl. Profite und übernahm mit der von allen
Regulierung jedes Ort auf ihre Kosten für jetzt zu
sein für die ganze Dauer der Mischzeit (welche, der
B. (Bismarck'schen) die Administ. übermietet hat die
Befreiung der Dörfer und Marktscharen

Die Mische Pflichten muß andern die nach feststehen
und für die selbständigem Befund und sind verpfändet
den Landes und den Provinzen mit Verlaß, welches
für den der Administration zum Erfüllungszweck sein
1750 r. anfallen, welche auf der neuen Mischzeit
Zustimmung gegen Öffentliche Abzug sein sind.

Unter allen Umständen der Adm. zugewiesenen Gegenstand
soll nach vollständiger Zerlegung und Liquidation der
Kasse ein zuvörderst ungeteilt in die neuen Marktscharen
eingesetzt werden, bei Veränderungen aus dem
in festbestimmte für die Adm. (Zurückführung) sein.

Aufrechnung über Zerlegung der Adm. in Abzug.

Die beiden Genossenschaften haben sich zum vorstehenden fl. 250
fl. Jahr für die nun schon vorläufige Befreiung des Jahres Monats
zu zahlen wird, gegen Entschädigung für sich dem alljährlichen Wert
des Saates ohne alle Guldensicherung. Annullirte Regaration und
fl. Veränderungen überlassen wir nicht. Contract auf 3 Jahre.

15 August 1857

Rechtsanwalt.
Regierung

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting, possibly a date or signature.]

[Faint, illegible handwriting, possibly a name or address.]

Mittelsdorf.

Zur Befreiung der Lehninhaber von St. Pauli
sowie die beiden sächsischen Lehninhaber
von Maria Theresia und Lehninhaber
als gemeinschaftliche Mittelsdörfer
sind ist jetzt der Lehninhaber
abgeschafft worden.

§ 1.

Die gemeinschaftliche Lehninhaber
die beiden gemeinschaftlichen Lehninhaber
zuerst in dem Lehninhaber der Lehninhaber
L. D. Nr. 99 in der Mittelstraße des Lehninhaber
Lehninhaber:

- 1, eine Wohnung im Lehninhaber der Lehninhaber
besteht aus drei auf der Lehninhaber die Lehninhaber
Lehninhaber und einen auf dem Lehninhaber
Lehninhaber Lehninhaber steht Lehninhaber und Lehninhaber;
- 2, einen Lehninhaber Lehninhaber Lehninhaber;
- 3, eine Lehninhaber Lehninhaber in dem Lehninhaber
Lehninhaber der Lehninhaber, steht dem Lehninhaber
Lehninhaber Lehninhaber und einen Lehninhaber.

~~Die Lehninhaber Lehninhaber Lehninhaber
Lehninhaber Lehninhaber Lehninhaber.~~

Die Lehninhaber Lehninhaber auf dem Lehninhaber
Lehninhaber der Lehninhaber und

§ 2.

Lehninhaber Lehninhaber die beiden Lehninhaber

jährlicher, in mitteljährigen Jahren von
je f. 62. 30 von je aufsteigende Mittelzeit
von f. 250. je je fünfzig und fünfzig
Gulden; auch überausere daselbst, welche
da annehmliche Dienelustliche für die Zeit
aufsteht, da für ganzliche Pflichten vorstehen
tauchend wollen, für die Zusage des Mitt.
zinses auch für alle nach dem Mittelzeit
sonst für in annehmliche Thob und Lustliche
pleitarrische Zusage, unter nach drückliche
Verzichtleistung auf die Leihen der Zeit
Lust.

§ 3.

Die Mittelzeit wird von 15. August 1851
an nach drei und vier nachfolgende
Jahre, als bis zum 15. August 1854
gefallen. Die Leihen wird einmündlich ein
Mitteljahr von Ablauf der ungenügelig
Anstehen oder der stillstimmig und von
Luzerne Mittelzeit von der neuen oder
da andere Bitte gedenkt wird, läuft
der Mittelzeit fests von Jahr zu Jahr
stetig fort. -

§ 4.

Altherrschafft ist die Mittelzeit
unter fast, wenn nicht die Leihen
zu einer pleitarrischen Zusage
wird.

§ 5.

Dieuville's zu einem anderen der Kommissionen zu mit
 jenseitigen Diensten, die Reize nachher in gelben
 Karte auszusprechen mit mit einer prägnanten
Form & zumeist Thesen in grüner Karte auszusprechen
 mit den Thesen mit gelben Karte auszusprechen
 bei der Kommissionen die Kommissionen
 der Kommissionen in grüner Karte mit überhöht
 zwei gegütigt werden zu reich zu gelben Karte mit
 Kommissionen seit nicht beauftragt zu verfahren, die
 die Administration der Kommissionen der Kommissionen
 und der Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 auszusprechen, welche ihnen durch diesen die
 Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 der Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen

§ 6.

In Kommissionen vorgeschrieben für die Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen

§ 7.

In der Kommissionen, welche von der
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen
 die Kommissionen der Kommissionen der Kommissionen

87.

In Ansehung der Pflichten und der Rechte
sowohl der Leibeigenen als der Freigeborenen in
den übrigen Provinzen des Reichs
der Leibeigenen L. D. Nr. 99 auf ihre Rechte
aufmerksam zu sein

2. 1/2 Mr. Pfeil, ...
...
...
...

88.

In Ansehung der Pflichten sich zu halten,
dass auch dieser Art zu tragen, dass
die ihre Pflichten betreffende Rechte
nicht durch Befugnisse der anderen
den Befugnisse nicht steht und
dass die Befugnisse dieser Rechte, dass
übrigen Provinzen des Reichs
nicht begründet worden sind.

89.

In Bezug auf die Rechte und die Befugnisse
des Reichs werden neue Bestimmungen
über die wichtigsten Punkte
gestellt zu sein —

Es ist bekannt dass die Rechte
sowohl als die Befugnisse
und dass man beide
sehen werden —

Es ist zu erwarten dass
...

1771 30. 4. Mittwoch.

112

Zurück zu den Acten der Stadt der
Königlichen Hofnung neinstets mit der
Königlichen Hofnung mit Gleichgültigkeit
Für die neuen Mann Wohl geboren zu
haben dass neinstets ist falls der
unvollständigen Mittwochs abgefallen
wird.

§1.

Die Acten der Stadt der Königsberger
Hofnung als Kassenbuch über
Licht zu geben. Für Wohl als
Mittwoch folgende Grundstücke, Kassen
Licht zu geben und Gegenstände, unvollständig

1/ die Königliche Hofnung gegeben, mit
L. D. Nr. 102 & 103 Königlicher Gleichgültigkeit
zu bis nach dem Wohl sei, zum
Königsberger, ein Lichtspiel, ein Wohl
mit ein Kassenbuch, ein Kassenbuch
Licht, ein Gegenstände mit ^{ein} Wohl
gegeben;

2/ ein Hofnung über Licht zu
den zu diesen Gleichgültigkeit gegeben,
falls mit L. D. Nr. 102 & 103
Königlicher Hofnung, besprochen mit
ein Hofnung Wohl, zum unvollständig
Licht Wohl mit ein Licht; 2/

3) neuer im neuen Werke dieses Aufsatzes
besonders Aufmerksam, besonders auch die
preisbaren Klüften, sowie die verschiedenen
Klüften und deren Größe;
4) sowie die verschiedenen Arten der zu
den Aufhängen gehörigen Klüften.
Hierauf in der letzten Auflage;
neue neue Werke dieses Jahres nur
auf die neuesten und folgenden Jahre
als für die Jahre 1854
: mit einer fünfzigjährigen Zeitrechnung.
Leise geht: mit einer neuen
Erklärung

§ 2.

In der Zeit der Mittelzeit wurde jedoch
in mittelalterlicher Zeit die zu
verschiedenen Mittelzeiten von 490-
per se die Mittelzeit etc

§ 3.

mit in alten Werken

§ 4.

Wohl

§ 5.

Im fünften Buche soll die in
dieser die von der Mittelzeit
Wohl die in der Mittelzeit
und das ganz neue Mittelzeit in

Herrn Johann Maria Hubert, geboren Johann, Leinwandweber
 in Leipzig und Leipzig und Leipzig Johann Hubert nachgelassener
 Wittwe, verzeichnet die Administration auf 3 Jahre den
 Leinwandweber $D \frac{102}{103}$, Leinwand 400 - Carlin, Leinwand
 nicht anziehend o. gest. 490 - Leinwand.

Die Verwaltungskosten betragen in dem Leinwandweber bei der
 neuen Karte für, als dem zwei Wappsteinen und Leinwandweber
 zwei Leinwand und zwei Leinwand, sämtliche Leinwandweber
 Verwaltungskosten und Wappsteinen.

Die Verwaltungskosten für die in Leinwandweber mit
 Regel 1. ad. 2

Im neuen Leinwandweber, Leinwand und 3 Leinwand, Leinwand
 & Leinwandweber (Leinwand) und zwei Leinwand.

& Leinwandweber und die zu den Wappsteinen gehörigen

Der Herr Hubert in der der Leinwandweber genehmigt daß die
 Leinwandweber bei der Leinwand zu Leinwand man muß die Leinwandweber,
 Leinwandweber in Leinwandweber Leinwandweber.

Insbesondere über die Leinwandweber der Administration gehörigen
 Leinwandweber wissen als Leinwandweber in dem Leinwandweber Leinwandweber
 der Leinwandweber Leinwandweber, Leinwandweber in dem Leinwandweber
 nicht Regel & Leinwandweber nicht Leinwandweber angegeben
 Leinwandweber.

[Faint, illegible handwriting on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines across the page.]

